Dr. Friedmar Fischer

Analyse

zum Versicherungsfall von Frau H. F.

(ein rentennaher Ost-West Fall)

10. Juni 2023 (Rev.)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen 3

Zusammenfassung 4

Abbildungen 6

Tabellen 6

1. Einstieg 7

2. Übergang Gesamtversorgung zur Betriebsrente 9
- **2.1. Beschreibung des neuen Versorgungsrechts** 9
  - **2.1.1. Rentenferne Anwartschaft auf Betriebsrente** 11
  - **2.1.2. Rentennahe Anwartschaft auf Betriebsrente** 12
- **2.2. Grundzüge der Gesamtversorgung** 13
- **2.3. Der Weg zur Übergangsregelung: rentennahe Startgutschrift** 15

3. Zur Einordnung der VBL – Betriebsrente (Ost) 18
- **3.1. Schwieriger Start um die Zusatzversorgung (Ost)** 20
  - **3.1.1. Einige Punkte aus der Vorgeschichte** 20
  - **3.1.2. Zusammenfassende Bemerkungen des Kiefer - Aufsatzes** 23
- **3.2. Rechtliche Würdigung in Gerichtsurteilen** 23
  - **3.2.1. Erkennbare Strukturen der laufenden Rechtsprechung** 24
  - **3.2.2. Landgericht Karlsruhe** 25
  - **3.2.3. Oberlandesgericht Karlsruhe** 28
  - **3.2.4. Bundesgerichtshof** 29
  - **3.2.5. Bundesverfassungsgericht** 36

4. Analyse der VBL – Betriebsrente (Ost) 38
- **4.1. Anamnese (VBL – Startgutschrift und VBL - Rente)** 38
  - **4.1.1. Eingabedatensatz für das rentennahe Überprüfungsprogramm** 40
  - **4.1.2. Bestimmung der gesamtversorgungsfähigen Zeit (gvZ)** 41
  - **4.1.3. Bestimmung des Netto – Versorgungssatzes (NVS)** 41
  - **4.1.4. Bestimmung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE)** 42
  - **4.1.5. Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (NAG)** 46
  - **4.1.6. Mindestrente nach Entgelten/Beiträgen nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG** 46
  - **4.1.7. Qualifizierte Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F.** 47
  - **4.1.8. Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum 63. LJ** 48
  - **4.1.9. Rentennahe Startgutschrift** 50

Anlage A (Auszüge aus § 29 VBLS a.F.) 53

Anlage B (Auszüge aus § 40 – 43 VBLS a.F.) 56

Anlage C (Auszüge aus § 44 – 44a VBLS a.F.) 66

Anlage D (Auszüge aus § 105 VBLS a.F.) 67

Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht überprüft eine rentennahe VBL – Startgutschrift (Ost) zum 31.12.2001 und einen VBL – Betriebsrentenbescheid mit Pflichtversicherungszeiten bis Ende Oktober 2007 einer Versicherten des Jahrgangs 1942.

Der berufliche Lebensweg der 1942 geborenen Versicherten war vorwiegend geprägt durch Tätigkeiten im Ostteil Deutschlands. Von April 1992 an bis zum Eintritt in die gesetzliche Regelaltersrente zum 01.November 2007 jedoch war die Versicherte im öffentlichen Dienst „pendelnd“ im Westteil und Ostteil Deutschlands tätig.

Als Konsequenz dieser Ost- / West – Erwerbsbiografie wurde die gesetzliche Rente aufgeteilt in im Osten bzw. im Westen „erdiente“ Entgeltpunkte (EP). Für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes – als zusätzliche Betriebsrente – der Versicherten wurden bzgl. der rentennahen Startgutschrift in der VBL – Zusatzversorgungskasse nur ein Pflichtversicherungsbeginn ab 01.01.1997 zugestanden, durchaus satzungsgemäß nach der VBL-Satzung, denn für VBL - Pflichtversicherte, die zum Tarifgebiet Ost zählen, gelten gegenüber den im Tarifgebiet West Versicherten deutlich einschränkende Bedingungen.

Wie in vielen Fällen - so auch hier - gab es Unsicherheiten bezüglich der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit derartiger Schriftstücke. Auch derartige Bescheide nachzuvollziehen bereiteten für die rentennahe Versicherte wohl einige Schwierigkeiten.

Um das Verständnis für den komplexen Sachverhalt zu erleichtern, wird daher nach einem Einstieg (Kapitel 1) dann in Kapitel 2 der Übergang der Gesamtversorgung zur neuen Betriebsrente des öffentlichen Dienstes beschrieben.

Kapitel 3 widmet sich ausführlich den tariflichen und juristischen Sonderbedingungen einer rentennahen Startgutschrift von Versicherten im Tarifgebiet Ost. Dazu werden umfangreiche Ausschnitte aus einschlägigen Urteilen verschiedener Zivilgerichtsinstanzen zur Lektüre bereitgestellt.

Kapitel 4 überprüft und erläutert ausführlich Schritt für Schritt die rentennahe Startgutschrift (Ost) aus den Daten bis 31.12.2001 aus den originalen Bescheiden der Versicherten und kontrolliert sodann deren VBL - Rentenbescheid zum 01.11.2007 als „gemischte Betriebsrente“ = Summe aus <rentennahe Startgutschrift bis zum 31.12.2001> und <der neuen Punkterente ab 01.01.2002 bis zum 31.10.2007>.

Wiernsheim, den 10.06.2023

Dr. Friedmar Fischer

Zusammenfassung

Die Versicherte war nach einem Studium von 1961 bis 1965 als Lehrerin / Erzieherin in der DDR tätig. Danach schloss sich von September 1980 bis Ende 1990 eine Redaktionstätigkeit in einer DDR – Zeitung an, gefolgt von einer geschäftsführenden Projekt-Tätigkeit von Oktober 1991 bis Ende März 1992. Ab April 1992 bis zum Rentenbeginn gab es „Pendel“ - Tätigkeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterin im öffentlichen Dienst zwischen Berlin und Westdeutschland.

Die am 07.10.1942 geborene Versicherte wurde ab 01.01.1997 bei der VBL im Tarifgebiet Ost pflichtversichert. Zu diesem Zeitpunkt war sie 54 Jahre und knapp 3 Monate alt. Aufgrund ihres Geburtsjahrgangs galt sie als renten*nah*, denn zum Stichtag der Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes am 31.12.2001 hatte sie das 55. LJ bereits vollendet. Am 31.12.2001 galt die Versicherte als alleinstehend.

Zum 01.11.2007 (zum 65. LJ) hat die Versicherte ihre gesetzliche Regelaltersrente begonnen.

Mit Datum vom 13.11.2007 erhielt die Versicherte einen von ihr gewünschten Rentenbescheid ihrer Zusatzversorgungskasse VBL. Es gab die Besonderheiten des Tarifgebiets Ost in diesem VBL – Versicherungsfall zu berücksichtigen.

Die VBL hat satzungsgemäß und korrekt entsprechend ihren Vorschriften die rentennahe Startgutschrift für das Tarifgebiet Ost sowie die Punkterente in Versorgungspunkten (VP) ab 2002 ermittelt. Die unabhängige Nachrechnung hat (ggf. bis auf Rundungscents) völlige Übereinstimmung feststellen können.

Die im Frühjahr 2003 an die Versicherte übermittelte rentennahe Startgutschrift (fiktive StKl. I/0) zum 31.12.2001 beträgt genau 69,35 € (=17,34 VP). Dieser Betrag entspricht der Mindestrente nach Beiträgen (d.h. der einfachen Versicherungsrente) nach § 44 VBLS a.F. für den Zeitraum 01.01.1997 bis 31.12.2001 und errechnet sich aus der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelte (221.928,43 €) multipliziert mit dem Faktor 0,03125 v.H. Nach § 40 Abs. 1 und 2 VBLS a.F. wird die

Nettogesamtversorgung (NGV)
= (Nettoarbeitsentgelt(NAG) x Nettoversorgungssatz(NVS))
= 2.108,07 € x 23,41 %
= 493,50 €

leider komplett aufgezehrt durch die anzurechnende gesetzliche Rente in Höhe von 1.333,94 € zum 63. LJ,

d.h.

die Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F. (als Differenz zwischen Nettogesamtversorgung und anzurechnender gesetzlicher Rente) fällt auf Null. Als Mindestrente verbleibt lediglich die einfache Versicherungsrente nach § 44 VBLS a.F.

Von einer nicht mehr vorhandenen Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F. (d.h. 0 €) kann man dann aber dann auch nicht mehr die neue Punkterente ab 2002 bis zum 63. LJ. abziehen, wie es sonst bei den rentennahen Startgutschriften vorgeschrieben ist.

Die neue Punkterente ab 2002 bis einschließlich zum regulären Rentenbeginn am 01.11.2007 beträgt 92,80 €.

Die VBL – Rente der rentennahen Versicherten ist eine gemischte Zusatzversorgungsrente als Summe (Brutto 162,16 €) aus der rentennahen Startgutschrift (69,36 €) zum 31.12.2001 und dem Betrag aus der neuen Punkterente bis zum 65. LJ in Höhe von 92,80 € incl. 0,32 € (0,08 VP) Bonuspunkte.

Die rentennahe Versicherte aus dem Tarifgebiet OST profitiert leider nicht von der Härtefallregelung des § 105 VBLS a.F., da die Versicherte erst *nach* dem 01.01.1992 in die Zusatzversorgungskasse eingetreten ist bzw. die Bedingungen des Paragrafen nicht erfüllt. . Für sie gelten zudem Sonderregelungen (Ost) für die rentennahen Startgutschriften.

Nur 135 Monate (03.10.1990 - 31.12.2001) Vordienstzeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden zur Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit (gvZ) anerkannt, sowie nur 60 Monate (01.01.1997 - 31.12.2001) Pflichtversicherungszeit für die Startgutschrift angesetzt. Das führt zu einem sehr niedrigen Nettoversorgungssatz (NVS) von 23,41 v.H. und damit zu einer recht niedrigen persönlichen Nettogesamtversorgung (NGV) von 493,50 €.

Frühere Entscheidungen (zunächst positiv für einige wenige Versicherte (Ost)) der Gerichte mussten z.T. in tatrichterlicher Einzelfallentscheidung vornehmlich nach ganz allgemeinen Rechtsgrundsätzen (z.B. auch nach § 242 BGB „Treu und Glauben“) getroffen werden, da durch die Wiedervereinigung überhaupt erst gesetzliche und danach tarifliche Grundlagen für die Zusatzversorgung (Ost) aufzubauen waren.

Die Ergebnisse des **T**arifvertrags zur **E**inführung der **Z**usatz**v**ersorgung **O**st (EZV-O) (mit dessen Umsetzung spätestens in der 28./29. S.Ä. der VBLS a.F.) waren offenbar politisch so gewollt und wurden bis hin zu den höchsten deutschen Gerichten gar nicht infrage gestellt.

Die Gerichte haben dabei nicht in die vom Grundgesetz garantierte Tarifautonomie (Art. 9 GG) eingegriffen. Die Gerichte haben den genannten Tarifvertrag EZV-O offenbar für verfassungskonform gehalten und auch reklamierte vermeintliche Verfassungsverstöße nach Artikel 3 GG (Grundsatz auf Gleichbehandlung) und Artikel 14 GG (Eigentumsschutz) und nach Artikel 20 Abs. 2 GG (Rechtsstaatsprinzip mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit) nicht erkennen können, wie die Lektüre einschlägiger Urteile belegt.

Damit ordnen sich die rentennahen Sonderregeln für Versicherte aus dem Tarifgebiet Ost rechtlich ein in die Einlassungen des rentennahen Grundsatzurteils des Bundesgerichtshofs IV ZR 134/07 vom 24.09.2008.

Abbildungen

Abbildung 1: Schema der persönlichen Gesamtversorgung 13
Abbildung 2: Schema der Berechnung einer rentennahen Startgutschrift 15
Abbildung 3: Bestimmung der gesamtversorgungsfähigen Zeit (gvZ) 41
Abbildung 4: Brutto- / und Netto – Versorgungssatz (BVS bzw. NVS) 41

Tabellen

Tabelle 1: Gegenüberstellung wichtiger Paragrafen aus VBLS und ZVKS 10
Tabelle 2: Schema der rentennahen Startgutschrift (Prosa) 16
Tabelle 3: Wesentliche Zahlen aus dem Startgutschriftbescheid 39
Tabelle 4: Blatt „Eingabe“ 40
Tabelle 5: Anhebung Dienstbezüge Ost gegenüber West 43
Tabelle 6: Gehaltsanpassung (OST) der Dienstbezüge 44
Tabelle 7: Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE) 45
Tabelle 8: Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts 46
Tabelle 9: Versicherungsrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG 46
Tabelle 10: Auszug aus dem Versicherungsverlauf bis 31.12.2001 47
Tabelle 11: qualifizierte Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F. 47
Tabelle 12: Zur Hochrechnung der DRV – Rente zum 63. LJ 48
Tabelle 13: Anzurechnende DRV – Rente zum 63. LJ 48
Tabelle 14: Durchschnittliche DRV – Entgeltpunkte (Ost) für 1999-2001 49
Tabelle 15: Durchschnittliche DRV – Entgeltpunkte (West) für 1999-2001 49
Tabelle 16: Rentennahe Startgutschrift 50
Tabelle 17: Fiktive rentennahe Startgutschrift eines Rentenfernen 52

1. Einstieg

Für diejenigen Menschen, die noch lange im Arbeitsleben zu stehen haben, hat das Thema Rentenermittlung der gesetzlichen Rente und einer Zusatzrente (Betriebsrente) des öffentlichen Dienstes gewiss keine hohe Priorität. Das Arbeitsleben setzt da täglich Schwerpunkte mit eigener Dynamik. Je näher der Rentenzeitpunkt rückt, macht man sich jedoch Gedanken und stellt Vermutungen an. Die jährlichen Mitteilungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgungskasse helfen bei der Orientierung und der Prognose über die Höhe der Rente(n).

Die Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zum 31.12.2001/ 01.01.2002 traf wohl die meisten Betroffenen unvorbereitet und ziemlich uninformiert.

Um Rechtsverstöße substantiiert vor Gericht rügen zu können, muss eine Auseinandersetzung mit den komplexen Regelungen zur Leistungsberechnung der Zusatzversorgungssatzungen (ZVKS) alter und neuer Fassung, ihrem Zusammenwirken und deren Ergebnis stattfinden (BVerfG vom 08.05.2012: 1 BvR 1065/03 und 1 BvR 1082/03).

Kritik bzw. Klagen von Betroffenen bzgl. ihrer Zusatzversorgungsbescheide sollten also einige nicht-juristische Voraussetzungen erfüllen:

- widerspruchsfreie und vollständige Fakten
- sachlogische und nachvollziehbare Vorgehensweise
- Nachprüfbarkeit

Unsicherheit über Fakten und Berechnungsweisen war und ist aktuell immer noch zu spüren

- bei vielen Gesprächen mit rentennahen und rentenfernen Versicherten
- bei vielen Klägeranwälten
- bei Richtern der Zivilgerichte (daher verlangte man sogar fiktive Vergleichsberechnungen (ZVKS a.F. / ZVKS n.F. zu verschiedenen Zeitpunkten zum 31.12.2001, zum 63. LJ, zum 65. LJ)

Andererseits rügte der Bundesgerichtshof z.B. in zwei Urteilen vom 25.09.2013 (Az.: IV ZR 207/11 RdNr. 32-35, IV ZR 47/12 RdNr. 34-38) auch bisherige Vorgehensweisen der Zusatzversorgungskassen, der Landgerichte und Oberlandesgerichte, pauschal Dinge ohne Beweis bzw. ohne unabhängige Sachverständigengutachten in den Raum zu stellen und verwies darauf, dass es neben der primären Darlegungslast der zusatzversorgungspflichtigen Kläger auch eine sekundäre Darlegungslast der beklagten Zusatzversorgungskasse gibt, der zu genügen sei.

Mehr als 20 Jahre nach der Umstellung der Zusatzversorgung sind für die meisten Personen die Berechnungsweisen der Zusatzversorgungsrente nach alter bzw. nach neuer Regelung oder der Startgutschrift zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001) immer noch unklar und schwer nachzuvollziehen.

Jeder Pflichtversicherte in der Zusatzversorgung hat damals eine **Startgutschrift gemäß seinen Pflichtversicherungsdaten zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001)** bekommen. Zumeist lag dann den Betroffenen auch eine **Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001)** vor.

Die vielseitigen Bescheide der gesetzlichen Rentenversicherung (manchmal auch sogar mit einer Ost-West Erwerbsbiografie) und insbesondere die Startgutschriften der Zusatzversorgungskasse hinterließen bei den Betroffenen Rat- und Hilflosigkeit. Die Frage der Nachprüfbarkeit und der Richtigkeit stellte sich und zwar unabhängig von dem Eindruck, ob das ganze Vorgehen denn auch rechtmäßig bzw. gerecht sei.

Viele durch die fiktive Steuerklassenproblematik (I/0 bzw. III/0) betroffene alleinstehende Kläger hatten keine Vergleichsmöglichkeiten zur Startgutschrift (mit dem Status verheiratet) und konnten ihren Verlust eigentlich nur in Bezug z.B. auf die Startgutschrift (ledig, verheiratet) nachvollziehen. Die fiktive Steuerklasse geht nämlich bei der Startgutschrift (rentennah und rentenfern) bedeutsam ein bei der Ermittlung des fiktiven Nettogehalts. Je nach Berechnungsverfahren (rentennah oder rentenfern) hat das Auswirkung, ob und welche Mindestrentenwerte bei Übergangsregelungen nach ZVKS a.F. / ZVKS n.F. wirksam werden oder nicht.

Während die Zusatzversorgungskassen ganz sicher für jeden denkbaren Spezialfall der Zusatzversorgung Rentenläufe auf ihren Computern starten können, ist das für die betroffenen Pflichtversicherten in der Zusatzversorgung so einfach nicht möglich. Außerdem gibt es für die Ermittlung der Punkterente nach ZVKS n.F. (Berechnungsweise für Rentennahe / Rentenferne) wenige freie oder käufliche PC – Programme.

Die vorliegende rentennahe VBL - Startgutschrift (Ost) wird in ihrem komplexen Berechnungsablauf gemäß der schwer verständlichen textlichen Fassung der VBLS a.F. und VBLS n.F. in handliche Arbeitsschritte zerlegt, die mit einem üblichen Tabellenkalkulationsprogramm (z.B. ab Excel 2003) nachvollzogen werden können.

Da sich das Erwerbsleben der Versicherten vorwiegend in Ostdeutschland abgespielt hat (abgesehen von wenigen Jahren der Beschäftigung in Westdeutschland) ist (wäre) neben einer aufgeteilten (Ost/West-) - DRV – Auskunft zum 31.12.2001 auch eine aufgeteilte rentennahe (Ost/West-) – Startgutschrift nachzuvollziehen.

2. Übergang Gesamtversorgung zur Betriebsrente

Die Broschüre der Rechtsanwälte Wagner und Heckert[1] beschreibt den Übergang:

Das damalige System der Gesamtversorgung verfügte über folgende wichtige Grundzüge:

- Berechnung der Versorgungsrente aus dem Endgehalt und hierdurch **Auffüllung** von generellen oder individuellen **Versorgungslücken** der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Gewährung einer **dynamischen Versorgungsanwartschaft** aufgrund des prozentualen Anstiegs im jeweiligen Verhältnis zum Endgehalt, so dass die Dynamik der Anwartschaft durch den Bezug auf die Tariflohnsteigerungen gewährleistet war.
- **Dynamik der gewährten Versorgungsrente** im Grundsatz nach beamtenähnlichen Strukturen gemäß den Versorgungssätzen der Beamtenversorgung, dadurch Sicherung des Lebensstandards.
- **Einbeziehung von Ausbildungszeiten** (zur Hälfte) in die Berechnung der Gesamtversorgung.
- Gewährung sozialer Komponenten, u.a. **Mindestversorgung**.

2.1. Beschreibung des neuen Versorgungsrechts

Mit der Vereinbarung des Altersvorsorgeplans vom 13.11.2001 und der Unterzeichnung des Tarifvertrages Altersversorgung am 01.03.2002 haben sich die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes auf eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung verständigt. Dieser Schritt erschien den Satzungsgebern notwendig, um die Versorgungsansprüche der Beschäftigten zukunftssicher zu gestalten zu können.

An die Stelle der Gesamtversorgung trat nun ab 01.01.2002 eine an den Beschäftigungszeiten orientierte Betriebsrente (Punkterente). Für alle Beschäftigten galt die Überleitung der bereits erworbenen Besitzstände in das sogenannte Punktemodell, das künftig für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung maßgeblich ist.

Die bisherigen Leistungen der Zusatzversorgung stockten die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine an den Grundsätzen der Beamtenversorgung ausgerichtete Gesamtversorgung auf und waren auf höchstens 91,75 % des sogenannten fiktiven Nettoarbeitsentgeltes eines aktiv Beschäftigten begrenzt. Nach der Neuregelung der Zusatzversorgung trat nun neben die gesetzliche Rente eine nach dem Punktemodell ermittelte Zusatzversorgung, die sich ausschließlich an den Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst und der Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr bezogenen Einkommens orientierte.

---

[1] Arbeitsgemeinschaft der Zusatzversorgungsanwälte: Kürzungen im VBL Versorgungsrecht - Fehler in der Startgutschrift, Gegenüberstellung des alten und neuen Rechts
http://www.rae-heckert.de/sites/default/files/downloads/Startgutschrift.PDF

Die Höhe der Rente war nun nicht mehr von einem bestimmten Versorgungsprozentsatz abhängig, sondern von der gesamten Erwerbsbiographie im öffentlichen Dienst und daher nicht mehr vergleichbar mit dem bisherigen System. In diesem neuen Betriebsrentensystem bestimmt sich die Leistungshöhe nach der Anzahl der erworbenen Versorgungspunkte (VP), die durch Beitragszahlungen auf der Grundlage des jeweiligen Arbeitsentgeltes erworben werden. Für jedes Dienstjahr erfolgt eine Gutschrift von Rentenbausteinen in Abhängigkeit von Alter und Beitragsleistung auf ein Versorgungskonto. Diese Rentenbausteine werden jährlich dynamisiert.

Da das alte Zusatzversorgungssystem definitiv zum 31.12.2001 geschlossen wurde, mussten rechtliche Übergangsregelungen gefunden werden, um Bestandsrentner in der Zusatzversorgung und zukünftige Rentner in der Zusatzversorgung mit ihren bisherigen „erdienten“ und zukünftig zu „erdienenden“ Rentenansprüchen zu berücksichtigen.

Die Gerichte beschreiben die Übergangsregelung in wenigen formal an Satzungsparagrafen orientierten Sätzen (siehe rentennahes BGH-Urteil (IV ZR 134/07 RdNr 3) vom 24.09.2008).

	VBL – Satzung Alte Fassung (a.F.) 41. SÄ Neue Fassung (n.F.)	Andere ZVK – Satzung Alte Fassung (a.F.) Neue Fassung (n.F.)
Soziale Komponenten (u.a. Mindeststartgutschrift)	§ 37 (n.F.)	§ 35 (n.F.)
Gesamtversorgung	§ 41 (a.F.)	§ 32 (a.F).
Mindestgesamtversorgung	§ 41 Abs. 4 (a.F.)	§ 32 Abs. 5 (a.F.)
Versicherungsrente	§ 44 (a.F.)	§ 35 (a.F.)
Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes	§ 44a (a.F.)	§ 35a (a.F.)
Startgutschriften	§ 79 - § 81 (n.F.)	§ 72 - § 74 (n.F.)
Besitzstandsrente für Versicherte = „Ruhegeld“	§ 92 (a.F.)	§ 92 (a.F.)
Übergangsregelungen für Versorgungssätze	§ 98 (a.F.)	§ 100 (a.F.)

Tabelle 1: Gegenüberstellung wichtiger Paragrafen aus VBLS und ZVKS

Die in einem der folgenden Abschnitte beschriebene rentennahe Startgutschrift nimmt Bezug u.a. auf die Regelungen (Paragrafen) der alten bzw. neuen Zusatzversorgungssatzung ZVKS a.F. bzw. ZVKS n.F. Daher wird in der Tabelle 1 eine Gegenüberstellung der Nummerierung der wichtigsten Paragrafen der alten und neuen Zusatzversorgungssatzung (VBL, ZVK) gemacht.

Das Übergangsrecht unterscheidet zwischen Rentenberechtigten und Anwartschaftsberechtigten.

Als Rentenberechtigte (Bestandsrentner) gelten diejenigen, bei denen die Rente spätestens am 01.01.2002 begonnen hat (z.B.: §§ 75, 76, 77 VBLS n.F. oder vergleichbare Paragrafen in anderen ZVK - Satzungen). Versorgungsrenten bzw.

Versicherungsrenten werden zum 31.12.2001 festgestellt, weitergezahlt und entsprechend z.B. nach § 39 VBLS n.F. (oder einem vergleichbaren Paragraf in anderer ZVK - Satzung) dynamisiert.

Bei den Rentenanwartschaften wird zwischen renten*nahen* und renten*fernen* Jahrgängen entschieden. **Rentennah** sind diejenigen Versicherten, die am 01.Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben; **rentenfern** sind alle jüngeren Versicherten (z.B. §§ 78, 79 VBLS n.F. oder nach einem vergleichbaren Paragraf in anderer ZVK - Satzung).

2.1.1. Rentenferne Anwartschaft auf Betriebsrente

Für die **rentenfernen Jahrgänge** werden nach § 79 VBLS n.F. (oder dem vergleichbaren Paragrafen in anderer ZVK - Satzung) die Anwartschaften zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 des BetrAVG n.F. ermittelt. Die sogenannten Versicherungsrenten, errechnen sich danach als Renten, grob gesagt, unter Zugrundelegung einer Lebensarbeitszeit von ca. 45 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung und im öffentlichen Dienst. Daraus wird eine so genannte Voll-Leistung ermittelt. Für die im öffentlichen Dienst bis 31.12.2001 zurückgelegten Jahre wird dann der Anteil an der Voll-Leistung errechnet. Bei der Berechnung der Anwartschaft wird das Einkommen der Jahre 1999, 2000 und 2001 zugrunde gelegt. Daraus wird die Höchstversorgung mit 75% des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttogesamtversorgung), begrenzt auf 91,75% des fiktiven Nettoentgelts (maßgebliche Nettogesamtversorgung), berechnet. Das i. d. R. maßgebliche fiktive Nettoentgelt wird dabei nach § 18 Abs. 2 Nr. l b) BetrAVG n. F. u.a. unter Berücksichtigung der am 31.12.2001 bestehenden Steuerklasse ermittelt. Die für die Voll-Leistung anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird zum 65. Lebensjahr anhand des gesamtversorgungsfähigen (Brutto-) Entgelts nach einem Näherungsverfahren und nicht aufgrund einer Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung errechnet. Von der maßgeblichen persönlichen Netto-Gesamtversorgung wird dann die nach einem Näherungsverfahren berechnete gesetzliche Rente abgezogen (91,75 % des fiktiven Nettoentgelts minus gesetzl. Näherungsrente). Die sich danach ergebende sogenannte Voll-Leistung wird zur Ermittlung der Anwartschaft mit dem Versorgungssatz multipliziert, der sich aus 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse ergibt. Im Gegensatz zur Berechnung nach der bisherigen Fassung finden Vordienstzeiten bei der Berechnung der Betriebsrente nun keinerlei Berücksichtigung. Der errechnete Betrag wird in Versorgungspunkte umgerechnet. Die Versorgungspunkte werden dem Versorgungskonto gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten bei Überschüssen.

Soweit die Sichtweise aus der Broschüre der Rechtsanwälte Wagner und Heckert.

In dem Buch von Fischer /Siepe[2] wird der weitere gerichtliche Fortgang skizziert:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jedoch am 14.11.2007 und am 09.03.2016 die Startgutschriften für Renten*ferne* (Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947) zweimal

[2] F. Fischer/Werner Siepe: Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, DBB Verlag, Berlin, April 2011, 1. Auflage, ISBN: 879-3-87863-171-2

wegen Verstößen gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes für unwirksam und damit für unverbindlich erklärt (IV ZR 74/06 bzw. IV ZR 9/15).

Die Tarifparteien waren daher vom BGH aufgefordert, verfassungsgemäße Neuregelungen der Startgutschriften für Rentenferne zu beschließen. Sie meinen, zuletzt mit der Einigung der Tarifparteien vom 09.06.2017, den höchstrichterlichen Hinweisen nachgekommen zu sein.

Zur Problematik der rentenfernen Startgutschriften gibt es mehrere Zeitschriftenartikel.[3,4,5] Das ist jedoch nicht Gegenstand dieser besonderen rentennahen Ost/West - Untersuchung.

2.1.2. Rentennahe Anwartschaft auf Betriebsrente

Bei den **rentennahen Jahrgängen** wird die Versorgungsrente nach bisherigem (bis zum 31.12.2001 gültigem) alten Satzungsrecht (z.B. VBLS a.F. 41. Satzungsänderung) errechnet, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung eines Abschlags für vorzeitige Inanspruchnahme der Rente. Von diesem Ausgangswert wird dann derjenige Betrag abgezogen, den Versicherte aus dem Punktemodell von 2002 bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres noch erwerben konnten.

Der danach ermittelte Betrag wird in Versorgungspunkte (VP) umgerechnet und dem Versorgungskonto des Versicherten gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten. Die Errechnung der Anwartschaft für rentennahe Jahrgänge erfolgt i.A. auf der Grundlage einer Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum 31.12.2001. Die Errechnung der gesetzlichen Rente bei Vollendung des 63. Lebensjahres wird aus dem Durchschnitt der in den Jahren 1999 bis 2001 tatsächlich erworbenen Entgeltpunkte (EP) errechnet (z.B. § 79 Abs. 5 VBLS n.F. oder einem vergleichbaren Paragraf in anderer ZVK - Satzung).

Da der Mechanismus der rentennahen Übergangsregelung (rentennahen Startgutschrift) vorwiegend auf den Prinzipien der alten Gesamtversorgung beruht, werden einige Grundzüge der alten Versorgung dargelegt.

Die Übergangsregelung für rentennahe Versicherte wurde mit dem Grundsatzurteil des BGH IV ZR 134/07 vom 24.09.2008 für verfassungskonform festgestellt.

---

[3] F. Fischer / C. Wagner, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst: Startgutschriften im Fokus des Betriebsrentengesetzes, BetrAV, Heft 1, Januar 2019, 27-33
http://www.startgutschriften-arge.de/11/Fischer_Wagner_BetrAV_1_2019.pdf

[4] F. Fischer, Die zweite Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes - Ein großer Wurf? rv - Die Rentenversicherung, Heft 6/2017, 168-172,
http://www.startgutschriften-arge.de/11/RV_2017-06_Fischer.pdf

[5] C. *Wagner/F. Fischer*, Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte, NZS 2015, 641- 650,
http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf

2.2. Grundzüge der Gesamtversorgung

Folgt man Lassner[6] bzw. Langenbrinck[7], hatten nach dem bisherigen Gesamtversorgungssystem diejenigen Versicherten, die bis zum Rentenbeginn in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren, Anspruch auf eine sogenannte Versorgungsrente. Diese Versorgungsrente beruhte auf dem Grundsatz einer Gesamtversorgung,

Die persönliche Gesamtversorgung wurde aus dem gesamtversorgungsfähigen Nettoarbeitsentgelt und dem zeitabhängigen persönlichen Versorgungsprozentsatz ermittelt. Die gesetzliche Rente bzw. die Grundversorgung wurde von der Zusatzversorgungskasse aufgestockt als sogenannte **Versorgungsrente**, und zwar bis zur Höhe der persönlichen Gesamtversorgung. Die Gesamtversorgung hatte also eine ergänzende Funktion und ist in Anlehnung an Langenbrinck (a.a.O.) schematisch darstellbar.

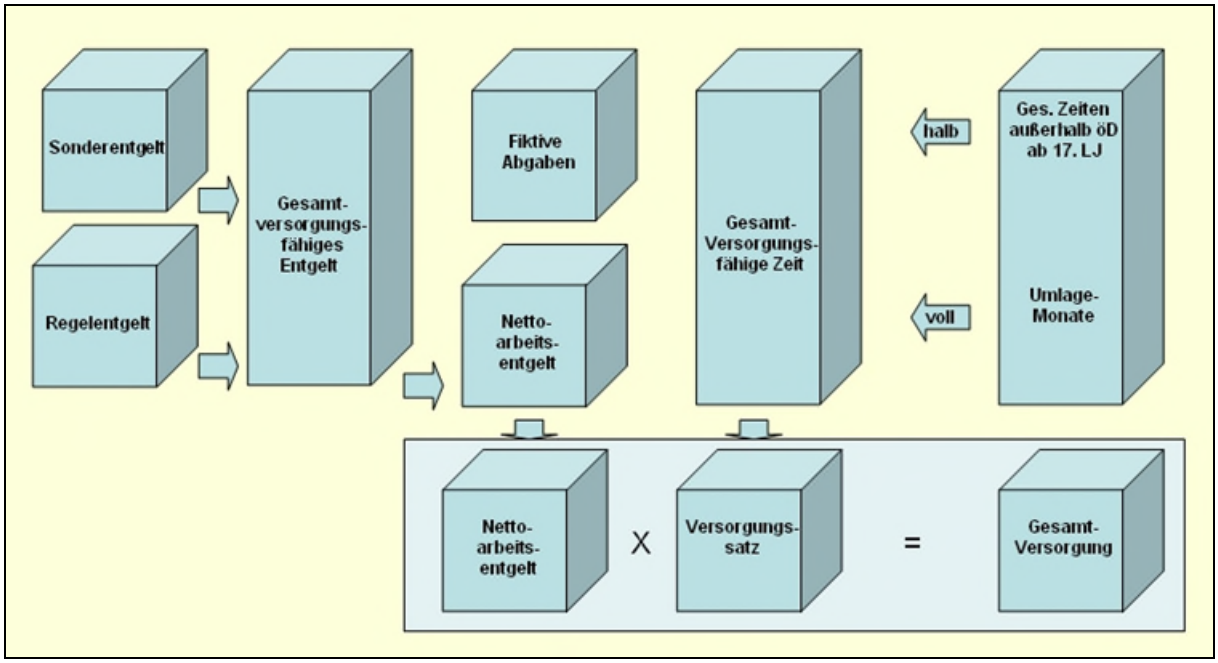

Abbildung 1: Schema der persönlichen Gesamtversorgung

Von dieser persönlichen Gesamtversorgung wurde die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen.

Die Berechnung der alten Versorgungsrente war sehr kompliziert und von zahlreichen Sondervorschriften und Mindestrentenüberlegungen (Besitzstandsrente, einfache Versicherungsrente nach Beiträgen, qualifizierte Versicherungsrente aufgrund des alten Betriebsrentengesetzes usw.) geprägt.

---

[6] H. Lassner: Die Altersversorgung der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Courier Verlag, Frankfurt, 2001, 6. Auflage

[7] B. Langenbrinck/B. Mühlstädt: Betriebsrente der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, 3. Auflage, 2007, Verlagsgruppe Rehm

In den Excel – Programmen[8,9] des Autors werden die Paragrafen der alten und neuen VBL – Satzung verwendet. Andere Zusatzversorgungskassen verwenden sinngleiche Paragrafen in anderer Nummerierung.

Daher wurde in der zuvor angegebenen Tabelle 1 eine Gegenüberstellung der Nummerierung der wichtigsten Paragrafen der alten und neuen Zusatzversorgungssatzung (VBL, ZVK) gemacht.

In Wiederholung: Die Startgutschriften für die rentennahen Pflichtversicherten werden in sehr enger Anlehnung an die alte Gesamtversorgung ermittelt. Die Zusatzversorgungsrente als rentennahe Startgutschrift wird ermittelt als eine Versorgungsrente nach altem Recht - mit Rentenbeginn zum 63. Lebensjahr – unter Abzug der Versorgungspunkte nach dem neuen Punktemodell von 2002 bis zum 63. LJ.

Die Startgutschriften für die rentenfernen Versicherten weichen davon jedoch erheblich ab.

---

[8] http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_ZV.zip (rentennahe Startgutschrift und alte Gesamtversorgung)
[9] http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STGN.zip (rentenferne Startgutschrift nebst Zuschlägen)

2.3. Der Weg zur Übergangsregelung: rentennahe Startgutschrift

Unverkennbar lehnt sich die rentennahe Startgutschrift als Übergangsregelung für Pflichtversicherte der Jahrgänge bis einschließlich 1946 stark an das Verfahren der alten Gesamtversorgung an, wie der schematische Vergleich von Abbildung 1 und Abbildung 2 ergibt.

Da die rentennahe Startgutschrift als fiktive Versorgungsrente zum 63. Lebensjahr berechnet werden soll, wird auch die fiktive Gesamtversorgung zum 63. Lebensjahr ermittelt (§ 33 Abs. 2 Satz ATV/ATV-K).

Der komplizierte Weg wird in Abbildung 2 vereinfacht schematisch in Anlehnung an Langenbrinck[10] dargestellt.

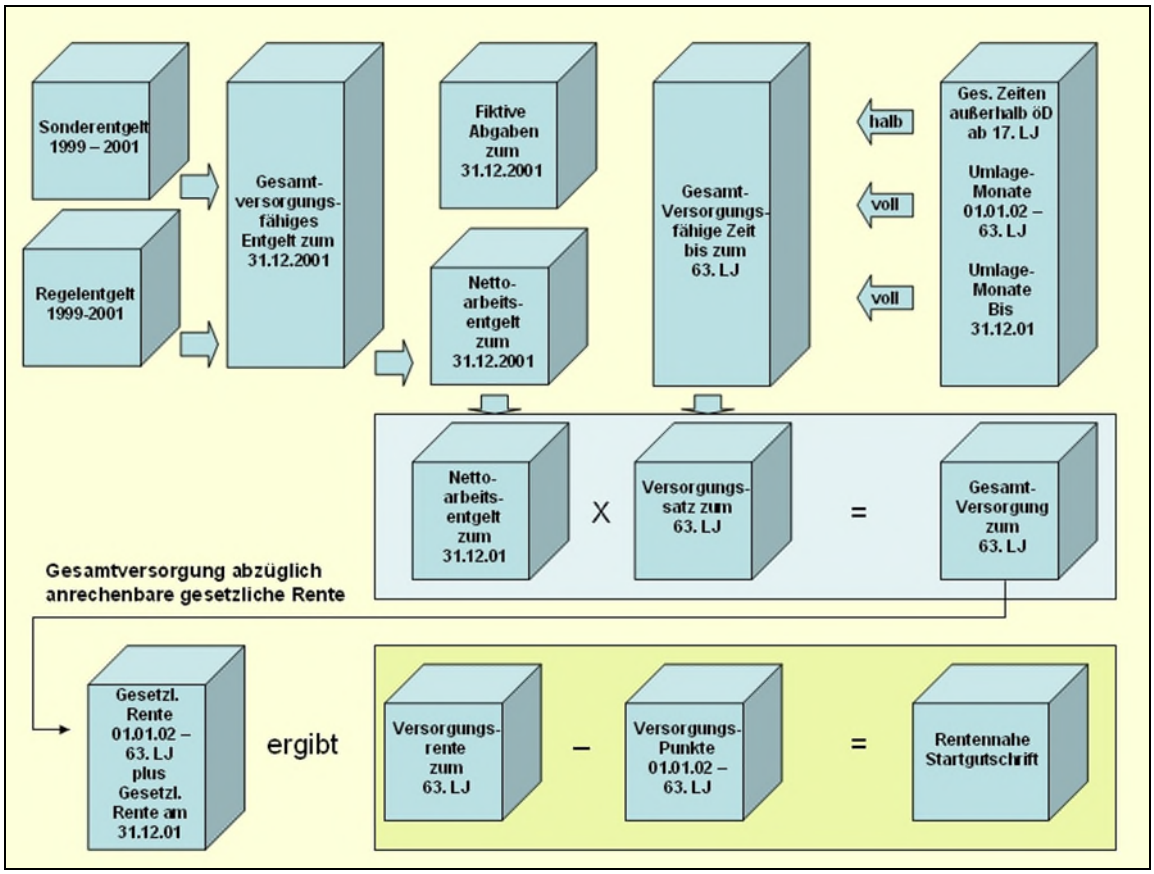

Abbildung 2: Schema der Berechnung einer rentennahen Startgutschrift

Die Ablaufprozedur läuft in etwa so:

[10] B. Langenbrinck/B. Mühlstädt: Betriebsrente der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, 3. Auflage, 2007, Verlagsgruppe Rehm

1. **Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE)**

Ermittelt aus dem durchschnittlichen zusatzversorgungspflichtigen Regelentgelt in den letzten drei Kalenderjahren sowie ggf. dem durchschnittlichen Sonderentgelt in den letzten zehn Kalenderjahren vor dem 01.01.2002; die Sonderregelung für Teilzeitbeschäftigte ist dabei berücksichtigt

Fiktives Nettoarbeitsentgelt (NAG):

Ermittelt aus dem gesamtversorgungsfähiges Entgelt, abzüglich fiktiver Abzüge – u.a. Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeitragen usw, -

2. **Gesamtversorgungsfähige Zeit (gvZ) zum 63. Lebensjahr**

tatsächliche Zeiten bis zur 31.12.2001 plus fiktive Monate für den Zeitraum vorn 1.1.2002 zum 63. LJ)

Daraus wird ein maßgeblicher Versorgungsprozentsatz (VS) ermittelt.

3. **Netto - Gesamtversorgung (NGV)**

Fiktives Nettoarbeitsentgelt (NAG) x maßgeblicher Versorgungssatz (VS)

Abgleich mit der Mindestgesamtversorgung (MGV), falls NGV < MGV, kommt die MGV in Ansatz, wenn die Bedingungen für die MGV erfüllt sind

4. **Anrechnung der gesetzlichen Rente (GRV) zum Zeitpunkt 31.12.2001**

- Entgeltpunkte (EP) x Rentenwert (RW, Stand 31.12.2001)
- minus Rentenanteile für Kindererziehung in EP x RW
- plus GRV - Rentensteigerung bis zum 63. LJ

5. **Versorgungsrente (VR)** als Differenz zwischen Gesamtversorgung und anrechenbarer gesetzlicher Rente (also NGV minus GRV)

6. **Berücksichtigung von Mindestversorgungsrenten**, z.B.

- einfache Versicherungsrenten (VSR) nach § 44 VBLS a.F.
- Mindestrente nach dem alten Betriebsrentengesetz (MR) (d.h. qualifizierte Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F., wenn die Voraussetzungen für die Anwendung von § 44a VBLS a.F. erfüllt sind
- Mindestgesamtversorgung (MGV) nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F., wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind

7. **Ermittlung der neuen Versorgungspunkte** (VP) in € ab 2002 bis zum 63. LJ

8. **Rentennahe Startgutschrift** = (Maximum von VR, VSR, MR, MGV usw.) minus erreichbare VP in € von 2002 bis zur Vollendung des 63. LJ (gemäß Punkt 7).

Tabelle 2: Schema der rentennahen Startgutschrift (Prosa)

Es sind eine Reihe von Vorschriften der alten und neuen Zusatzversorgung zu beachten.

Das gilt insbesondere für die spezielle rentennahe Startgutschrift (Ost), die wegen der Wiedervereinigung von Ost- und Westdeutschland besonderen (einschränkenden) Randbedingungen unterliegt, wie später ausgeführt werden wird. Hinzu kommen Überlegungen, wie man die anrechenbare gesetzliche Rente (aufgeteilt in Ost- und West – Anteile) ermitteln kann.

Möglichkeit 1:

Ein DRV/BfA – Rentenbescheid liegt bereits vor oder eine DRV/BfA – Rentenauskunft (Stand 31.12.2001) zur Vorlage bei der Zusatzversorgungskasse (Die rentennahen / rentenfernen Kläger in den frühen Landgerichtsverfahren haben wohl diese spezielle DRV/BfA – Rentenauskunft erhalten.).

Dann sind aus diesem BfA/DRV - Auskunftsdokument ersichtlich:

- Versicherungsverlauf (dort Anlage 2)
- Entgeltpunkte nach Beitragszeiten (dort Anlage 3)
- Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (dort Anlage 4)
- Persönliche Entgeltpunkte (dort Anlage 6)
- Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten (dort Anlage 3)

Daraus lassen sich zum Rechtsstand 31.12.2001 der gesetzlichen Rentenversicherung die notwendigen Daten für die Anrechnung in der rentennahen Startgutschrift herausziehen.

Möglichkeit 2:

Es liegt eine DRV/BfA – Rentenauskunft *nach* 2001[11] bzw. sogar ein realer Rentenbescheid vor.

Dann sind aus diesem Dokument nur ersichtlich:

- Versicherungsverlauf (dort Anlage 2)
- ggf. die kompletten Bescheid - Daten wie oben, jedoch dann zum späteren Renteneintrittsdatum mit evtl. geänderten Rechtsständen.

Andere notwendige Daten müssen aus dem Versicherungsverlauf mit späterem Rechtsstand erst aufwändig – wie wohl in den meisten Untersuchungsfällen - ermittelt bzw. sogar geschätzt oder auf den Rechtsstand 31.12.2001 rückgerechnet werden.

Eine Rückrechnung kann mittels eines professionellen Rentenberechnungsprogramms RV-WIN[12] bewerkstelligt werden, welches dem Autor dieser Untersuchung vorliegt.

---

[11] Jedermann kann unter Angabe seiner DRV-Vers.Nr. eine RENTENAUSKUNFT (nicht Renteninformation) nach 2001 elektronisch anfordern: https://www.eservice-drv.de/SelfServiceWeb/

[12] https://www.rv-win.de/

3. Zur Einordnung der VBL – Betriebsrente (Ost)

Folgt man Dietsch / Reinker / Stirner[13], so steht fest:

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13.09.2005, der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12.10.2006, der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) und andere Tarifregelungen des öffentlichen Dienstes geben den unter ihren Geltungsbereich fallenden Beschäftigten grundsätzlich einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Verschaffung einer Zusatzversorgung.

Ihre inhaltliche Ausgestaltung erhält die Zusatzversorgung durch besondere Tarifverträge, insbesondere durch den

- *Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Tarifvertrag Altersversorgung (ATV);*
- *Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K).*

Durch den Tarifvertrag zur Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost (TV EZV-O)[14] vom 01.02.1996 wurde der Geltungsbereich der damals geltenden Versorgungstarifverträge mit Wirkung ab 01.01.1997 auch auf die Beschäftigten, die unter die jeweiligen Manteltarifverträge für das Tarifgebiet Ost fallen, ausgedehnt. Damit gelten der ATV und der ATV-K bundeseinheitlich.

Die Altersvorsorge -Tarifverträge gelten unmittelbar und zwingend nur für die tarifgebundenen Arbeitgeber und Beschäftigten. Sie erfassen auf Arbeitgeberseite den Bund und die Länder sowie die kommunalen Arbeitgeber, die Mitglied eines Arbeitgeberverbandes sind, der seinerseits der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört. Auf Arbeitnehmerseite gelten die Tarifverträge unmittelbar und zwingend für die Beschäftigten, die Mitglieder der vertragschließenden Gewerkschaften sind. Für nicht tarifgebundene Beschäftigte gelten die Versorgungstarifverträge nur dann, wenn sie arbeitsvertraglich vereinbart sind. Für bei öffentlichen Arbeitgebern beschäftigte Waldarbeiter gelten spezielle versorgungstarifvertragliche Regelungen. Das Leistungsrecht für diese Beschäftigtengruppe orientiert sich aber im Grundsatz an den übrigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

*Für Beschäftigte im **kirchlichen Bereich** gilt ein abweichendes Arbeitsvertragsrecht.*

---

[13] W. Dietsch, T. Reinker, R. Stirner, Die Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes, Rehm Verlag, München, 2008, 2. Auflage

[14] EZV-O, Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) in der Fassung des Tarifvertrages zur Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost (TV EZV-O) vom 01.02.1996 https://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-216289

Der Tarifvertrag EZV-O, der ab 01.01.1997 gilt, beschreibt außerdem, **wie hoch** die Versorgungsrente mindestens sein soll und **ab wann** (für Personen, die *nach* dem Wiedervereinigungstermin 03.10.1990 erstmals bei der VBL versichert wurden) und **welche** Vordienstzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für die gesamtversorgungsfähige Zeit (gvZ) überhaupt anrechenbar sind.

- *Neben den Umlagemonaten bei der VBL werden die darüber hinausgehenden Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit angerechnet; für vor dem 3. Oktober 1990 zurückgelegte Zeiten im Beitrittsgebiet sowie für Kindererziehungszeiten und für Zurechnungszeiten gelten Sonderregelungen.*
- *Die Versorgungsrente beträgt monatlich mindestens 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte des Versicherten.*

Es bleibt somit vorab für später festzuhalten:

Die Pflichtversicherung (Ost) in der Zusatzversorgungskasse VBL beginnt frühestens am 01.01.1997. Der Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.2001 umfasst 60 Monate.

Ein in der gesetzlichen Rentenversicherung verbrachter Zeitraum vom 03.10.1990 bis 31.12.2001 umfasst 135 Monate. Diese 135 Monate sind die Basis zur Ermittlung der im Osten anrechenbaren gesamtversorgungsfähigen Zeit (gvZ) bis zur Vollendung des 63. LJ, wie später gezeigt werden wird.

Die mindestens zu gewährende Versorgungsrente (Ost) ist die *einfache Versicherungsrente* (VSR) nach Entgelten.

Im Tarifvertrag EZV-O wird nur die VBL mehrfach erwähnt, denn es mussten erst einmal eigene Zusatzversorgungskassen im Tarifgebiet (OST) geschaffen werden, wie sich der Kommunale Versorgungsverband Sachsen (KVS) erinnert:[15]

Bereits 1992 hatten Tarifgespräche zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit dem Ziel begonnen, die Zusatzversorgung auch in den neuen Bundesländern einzuführen. Die Verhandlungen gestalteten sich allerdings schwieriger als erwartet. Erst am 03.05.1995 erzielten die Tarifvertragsparteien hierzu grundsätzliches Einvernehmen. Mit dem Tarifvertrag zur Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost (TV EZV-0) vom 01.02.1996 war der Grundstein gelegt.

Um die Entscheidung der Tarifvertragsparteien umzusetzen und die Zusatzversorgung auch in den neuen Bundesländern mit Leben zu füllen, mussten zunächst Zusatzversorgungskassen errichtet werden. Für den kommunalen Bereich des öffentlichen Dienstes im Freistaat Sachsen tat dies der KVS zum 01.01.1996.

---

[15] https://www.kv-sachsen.de/fileadmin/rundschreiben_zvk/2022/RS_Dezember_2022.pdf

Durch den vorgelagerten Termin stellte der KVS die rechtzeitige Handlungsfähigkeit der ZVK sicher.

3.1. Schwieriger Start um die Zusatzversorgung (Ost)

Der langjährige Geschäftsführer Kiefer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) erinnert sich in einem ausführlichen Zeitschriftenbeitrag an den holprigen Start der Zusatzversorgung in den neuen Ländern.[16]

3.1.1. Einige Punkte aus der Vorgeschichte

Rechtsanwalt Kiefer schreibt auszugsweise in seinem Aufsatz:

Am Anfang der Tarifgeschichte des öffentlichen Dienstes im vereinigten Deutschland stand ein nach einem zweitägigen Gespräch in Bad Neuenahr vereinbarter Tarifvertrag vom 1. August 1990 über die Nichtanwendung der West-Tarifverträge im Gebiet der damaligen DDR, also eigentlich eine Ausgrenzung. Zugleich erklärten aber die Tarifvertragsparteien ihre übereinstimmende Absicht, die „Ausdehnung des Geltungsbereichs auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in der DDR ... schrittweise" zu vollziehen. In einer gemeinsamen Erklärung formulierten die Tarifvertragsparteien: „Gemeinsames Ziel ist die Einheitlichkeit der Arbeits- und Einkommensbedingungen des öffentlichen Dienstes im vereinten Deutschland. Die Einheitlichkeit soll durch die schrittweise Anhebung der Arbeits- und Einkommensbedingungen auf das Tarifniveau der Bundesrepublik entsprechend der allgemeinen Entwicklung in der DDR erreicht werden." Die Gewerkschaften haben ihrer Auffassung Ausdruck gegeben, dass das Interesse an der Sicherung von Arbeitsplätzen und an der Schaffung leistungsgerechter Lohn- und Gehaltsbedingungen im Vordergrund stehe.

In der Folge wurde am 04.09.1990 mit der Regierung der damaligen DDR ein Tarifvertrag über die Erhöhung der Bruttolöhne und -gehälter abgeschlossen. Das Amt des Ministerpräsidenten der DDR vertrat damals „im Hinblick auf die besondere Situation in der DDR bis zur Bildung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der Bildung der Länder" die gesamte Arbeitgeberseite.

Wie es „nach der Wende" weiterging, ist an den Daten der für den Bereich der neuen Bundesländer geltenden Tarifverträge ablesbar: Mit Datum vom 10. Dezember 1990 wurden bereits der BAT-O, der MTArb-O und der BMT-G-O abgeschlossen, die alle am 01. Januar 1991 in Kraft getreten sind.

Damit war von den großen Tarifkomplexen allein die Zusatzversorgung noch nicht in den Anpassungsprozess einbezogen. Allerdings war es für alle Kenner der Materie ein offenes Geheimnis, dass es eine „schrittweise" Einführung eines Zusatzversorgungssystems schlecht geben konnte, denn man konnte weder nach Personengruppen, für die die Zusatzversorgung eingeführt werden sollte, unterscheiden, noch konnte man systematisch die Zusatzversorgung in Stufen zerlegt auf den Markt bringen, wenn man von der zeitweilig auf Arbeitgeberseite diskutierten Möglichkeit, nur die Versicherungsstufe der Zusatzversorgung in den

---

[16] K.H.Kiefer, Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern, ZTR 3(1996), 97-100

neuen Bundesländern einzuführen, absieht. Die Gewerkschaften blieben bei ihrer Grundforderung, die Zusatzversorgung, wie das übrige Tarifrecht, auf Punkt und Komma in die neuen Bundesländer zu übertragen. Es blieb deshalb nur das Prinzip „Alles oder Nichts". Das war wohl auch der Grund, weshalb die Tarifvertragsparteien das heikle Thema Zusatzversorgung zunächst aus ihren Gesprächen ausklammerten.

Ende 1992 wurde das Thema Zusatzversorgung in einem Spitzengespräch (Gesprächsteilnehmer der Spitzengespräche sind die Verhandlungsführer auf Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite) zum ersten Mal offiziell aufgegriffen. Anlass dafür war auch die Tatsache, dass mittlerweile für die Beamten versorgungsrechtliche Regelungen getroffen worden waren. Das Gesprächsergebnis wurde von Gewerkschaftsseite, ohne dass die Arbeitgeberseite dieser Interpretation ausdrücklich entgegentrat, als Verhandlungszusage ausgelegt. Am 14. Juni 1993 wurden schließlich die Tarifverhandlungen „betreffend Fragen der Einführung einer Zusatzversorgung in den fünf neuen Bundesländern und im früheren Ost-Berlin" in Hannover aufgenommen. In dieser Verhandlungsrunde prallten die unterschiedlichen Auffassungen der Arbeitgeber- und der Gewerkschaftsseite heftig aufeinander. Die Arbeitgeberseite vertrat den Standpunkt, dass in Anbetracht der Gesamtsituation, insbesondere aber der finanziellen Gegebenheiten in den neuen Bundesländern, die von den Gewerkschaften geforderte blanke Überwälzung des westdeutschen Systems der Zusatzversorgung nicht in Betracht komme, dass man vielmehr nach einem neuen Weg einer betrieblichen Altersversorgung suchen müsse, der die Kosten geringer halte und die Risiken des Umlagesystems vermeide. Das bisherige System in den alten Bundesländern sei, weil es ständig auf alle Änderungen in den Bezugssystemen — dem Beamtenversorgungsrecht und dem Sozialversicherungsrecht — reagieren, aber auch alle anderen Einflussgrößen, wie Steuerrecht und arbeitsrechtliche Schutzgesetze in den Änderungsdienst einbeziehen müsse, zu einem unhandlichen und selbst für Experten nur noch schwer durchschaubaren System geworden. Die Gewerkschaften ließen zwar erkennen, dass sie bereit seien, über Einzelfragen, so insbesondere über Fragen der Anrechnung von Vorversicherungszeiten zu diskutieren, hielten aber unverrückbar an der Grundforderung der vollen Übertragung des westdeutschen Rechts fest. Die Frage der Anrechnung der Vorzeiten hatte die Arbeitgeberseite insbesondere wegen der beamtenrechtlichen Grundregelung aber auch deswegen problematisiert, weil das Renten-Überleitungsgesetz durch die Überführung der Anwartschaften aus den allgemeinen Versicherungszeiten und durch die Überführung der Zeiten in den Sondersystemen schon zu einer ganz erheblichen Begünstigung der Betroffenen geführt habe. Dafür seien allein 1993 1,8 Milliarden DM geflossen, wobei 500 Millionen DM für überführte Anwartschaften nicht einmal berücksichtigt seien. Eine Annäherung der unterschiedlichen Positionen war nicht erreichbar.

Die am 20.09.1993 in Erfurt fortgesetzten Tarifverhandlungen machten deutlich, dass sich die unterschiedlichen Grundpositionen der Vertragsparteien nicht verändert hatten. Die Verhandlungen führten deshalb, ebenso wenig wie die am 15.11.1993 in Bad Honnef in einem verkleinerten Kreis geführten Gespräche, keinen Schritt aus der Sackgasse heraus. Beide Verhandlungsseiten hielten an den immer wieder diskutierten unterschiedlichen Ausgangspositionen fest. Das änderte sich auch dann noch nicht, als aufgrund einer in der Lohn- und Vergütungsrunde 1994 getroffenen Abrede Gespräche im kleinsten Kreis auf Arbeitsebene stattfanden. Damit war

praktisch auch das Jahr 1994, das nach den ursprünglichen Vorstellungen der Gewerkschaften spätestens die Zusatzversorgung hätte bringen sollen, verloren.

Die Gewerkschaften thematisierten die Frage der Einführung der Zusatzversorgung erneut in der Lohn- und Vergütungsrunde 1995. Diese Verhandlungen brachten dann schließlich mit der Festlegung von Eckpunkten den entscheidenden Durchbruch in der Frage der Einführung der Zusatzversorgung (EZV-O). Die Niederschrift über die Tarifverhandlungen vom 3. Mai 1995 enthielt folgende Einigung:

1. *Die Zusatzversorgung wird eingeführt.*

2. *Die Tarifvertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost einer künftigen Anpassung der Versorgungssysteme nicht entgegensteht. Das bestehende Einvernehmen, dass bei Änderung in den Bezugssystemen Beamtenversorgung und Sozialversicherung, die die Regelungen berühren, die der Zusatzversorgung zugrunde-liegen, unverzüglich Verhandlungen zum Zwecke der Anpassung der Regelungen der Versorgungstarifverträge und der Satzungen aufzunehmen sind (Verhandlungsergebnis vom 19. Januar 1983), gilt einheitlich für die Tarifgebiete Ost und West.*

3. *Rentenzeiten im Beitrittsgebiet (§ 42 Abs. 2 Satzung der VBL, § 24 Abs. 2 VersTV-G) werden ab 3. Oktober 1990 berücksichtigt.*

4. *Inkrafttreten und Versicherungsbeginn 1. Januar 1977; Härtefallregelung für Versicherungsfälle während der Wartezeit.*

5. *Eine der Nr. 3 entsprechende Regelung wird auch für Pflichtversicherte im Tarifgebiet West für Rentenzeiten im Beitrittsgebiet vereinbart, soweit die Pflichtversicherung nach dem 2. Oktober 1990 erstmals begonnen hat.*

6. *Bund und Länder gehen davon aus, dass ihre Arbeitnehmer bei der VBL versichert und für die Umlage in einem besonderen Bestand geführt werden."*

7. *Auf der Grundlage dieser Einigung wurden am 10./11.10.1995 die Tarifverhandlungen in Dresden wieder aufgenommen. Diese Verhandlungen, deren Hauptgewicht auf der technischen Umsetzung des Verhandlungsergebnisses von Stuttgart lag, führten verhältnismäßig schnell zu der Einigung über das Grundkonzept, das die Arbeitgeber in die Verhandlungen eingebracht hatten, nämlich das Tarifgebiet Ost vollständig in die bisher im Westen geltenden Versorgungstarifverträge und in die Satzung der VBL und den Leistungsteil des VersTV-G einzubeziehen. Damit ist erstmals - wenn man von der mehr formalen Regelung des Schlichtungsabkommens') absieht, das auch für das gesamte Bundesgebiet gilt — in einem der drei großen Tarifbereiche ein einheitlicher Tarifvertrag zustande gekommen.*

Als die Hauptschwierigkeit dieser Verhandlungsrunde erwies sich die sogenannte Härtefallregelung, über die zunächst keine Einigung erzielt werden konnte. Dagegen wurde Einvernehmen über eine Regelung hergestellt, die die Punkte 3 und 5 der Stuttgarter Einigung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des 01.11.1995 vorwegnahm. Der Verwaltungsrat der VBL hat diese Regelung als 28. Satzungsänderung schon am 20.10.1995 in Karlsruhe beschlossen.

Die Tarifverhandlungen wurden am 22./23.11.1995 in Bonn fortgesetzt und führten schließlich zu einer Einigung über das umfangreiche Vertragspaket und einen von den Tarifvertragsparteien gemeinsam in die Beschlussgremien der VBL einzubringenden Beschlussvorschlag für eine 29. Satzungsänderung. Die redaktionelle Endfassung wurde am 18.12.1995 in Köln erarbeitet. Die Tarifverträge

erhielten mit Rücksicht auf die daraufhin für den 01.02.1996 geplante Sitzung des Verwaltungsrats der VBL in Dresden dieses Datum.

3.1.2. Zusammenfassende Bemerkungen des Kiefer - Aufsatzes

Durch den Tarifvertrag zur Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost (TV EZV-O) vom 1. Februar 1996 ist die tarifrechtliche Verpflichtung der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Tarifgebiet Ost, ihre Arbeitnehmer vom 1. Januar 1997 an bei einer Zusatzversorgungseinrichtung zur Pflichtversicherung anzumelden, begründet worden. Durch die 28. und die 29. Änderung der Satzung der VBL sind die Voraussetzungen für die versicherungsmäßige Abwicklung der Pflichtversicherungen geschaffen.

Durch die Sonderregelung des § 105 b der Satzung der VBL ist sichergestellt, dass selbst diejenigen Pflichtversicherten, die vor Erfüllung der Wartezeit von 60 Umlagemonaten den Versicherungsfall erleiden, eine Leistung erhalten.

3.2. Rechtliche Würdigung in Gerichtsurteilen

Eine ganze Reihe von Urteilen der Zivilgerichte zur Problematik der rentennahen Versicherten des Tarifgebiets Ost beleuchten die Entwicklung der Rechtsprechung *vor* und *nach* dem Inkrafttreten des EZV-O am 01.01.1997.

LG Karlsruhe, 6 O 78/01, vom 28.09.2001
LG Karlsruhe, 6 O 130/04 vom 21.08.2009

OLG Karlsruhe, 12 U 79/99, vom 03.02.2000

BGH, IV ZR 140/99, vom 27.09.2000
BGH, IV ZR 50/02, vom 14.05.2003
BGH, IV ZR 50/02, IV ZR 72/02 und **IV ZR 76/02**, vom 14.05.2003
BGH, IV ZR 409/02, vom 08.03.2006
BGH, IV ZR 92/07, vom 17.03.2010
BGH, **IV ZB 22/12**, vom 05.12.2012 und damit vergleichbar
BGH, IV ZR 60/12, vom 15.05.2013

BVerfG, 1 BvL 32/95 und **1 BvR 2105/95**, vom 28.04.1999

Die meisten der o.a. Urteile sind ohne Mühe im Internet recherchierbar und vollständig nachlesbar. Der Autor dieses Berichts wählt daraus jeweils ausführliche Auszüge.

Eine Exegese der Auswahl der obigen Urteile soll und kann hier nicht vorgenommen werden, wohl aber lässt sich durch die auszugsweise Lektüre der Urteile im Zeitverlauf eine gewisse strukturelle Erkenntnis- und Rechtsentwicklung erkennen.

3.2.1. Erkennbare Strukturen der laufenden Rechtsprechung

Die frühen Zivilgerichtsurteile *vor* Kenntnis bzw. *vor* Inkrafttreten des Tarifvertrags EVZ-O zum 01.01.1997 sind geprägt von grundlegenden (konkret fallgenau artikulierten) formalen und inhaltlich – juristischen Einlassungen.

Ferner war für die Entscheidungen der Gerichte später auch wichtig, ob für den jeweiligen Versicherungsfall der stark begrenzende Einschub in § 42 Abs. 2 Satz 1 a, aa nach VBLS a.F. 28. S.Ä. vom 20.10.1995 fallkonkret überhaupt Anwendung finden konnte/durfte oder man z.B. nach § 242 BGB („Treu und Glauben“) darauf vertrauen durfte, dass zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherten in VBL keine spätere erhebliche Verschlechterung der Bedingungen zu erwarten war.

§ 42 Abs. 2 Satz 1 a, aa

> (1) Als gesamtversorgungsfähige Zeit gelten
>
> a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Kalendermonate,
>
> aa) die in der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten ... - mit Ausnahme der vor dem 3. Oktober 1990 zurückgelegten Zeiten im Beitrittsgebiet, wenn die Pflichtversicherung erstmals nach dem 2. Oktober 1990 begonnen hat - der Rente zugrunde liegen ... abzüglich der Umlagemonate (Absatz 1) zur Hälfte."

Bereits in sehr frühen Urteilen erkennen die Gerichte, dass bei einer deutlichen Verkürzung der anzuerkennenden gesamtversorgungsfähigen Zeit (gvZ) - jedoch bei voller Anrechnung der gesetzlichen Rentenansprüche -, die Ansprüche aus der Gesamtversorgung nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F. aufgezehrt werden durch den Abzug der Ansprüche nach § 40 Abs. 2 VBLS a.F. aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit steht fest, dass in diesen Fällen die Zusatzversorgung schrumpft auf die einfache Versicherungsrente nach § 44 VBLS a.F. als Mindestrente.

Auszug aus RdNr. 33 Urteil LG Karlsruhe 6 O 78/01 vom 28.09.2001

> *Bei der Zusatzversorgung handelt es sich um eine Betriebsrente, durch die im Grundsatz die Betriebstreue des Mitarbeiters belohnt werden soll. Von daher brauchten sogar die Vordienstzeiten an sich überhaupt nicht berücksichtigt zu werden. Insofern wäre auch gegen die hälftige Berücksichtigung einer Vordienstzeit bei der gesamtversorgungsfähigen Zeit nichts einzuwenden, solange dem Versicherten daraus kein Nachteil erwächst. Er geht aber nicht an, einen Versicherten mit Vordienstzeiten schlechter zu stellen, als einen Arbeitnehmer, der vor dem Eintritt im öffentlichen Dienst überhaupt keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat. Dieses Ergebnis tritt aber in vielen Fällen ein, weil der Satzungsgeber eine volle Anrechnung der gesetzlichen Rentenansprüche ungeachtet der bloß hälftigen Berücksichtigung der Vordienstzeiten bei der gesamtversorgungsfähigen Zeit vorsieht. Häufig wird sogar die bereits erarbeitete*

Sozialversicherungsrente bei Eintritt in den öffentlichen Dienst so hoch sein, dass die noch mögliche Gesamtversorgung, die der Beschäftigte in den künftigen Arbeitsjahren erarbeitet, hiervon aufgezehrt wird, wodurch von Anfang an fest steht, dass die Zusatzversorgung auf die Mindestrente schrumpft. Der Effekt wird überdies verstärkt, wenn der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nach dem 50. Lebensjahr liegt (§ 41 Abs. 2 Satz 5).

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Tarifvertrags EZV-O wurden Teile der VBLS a.F. ergänzt:

- Einschränkungen durch § 42 Abs. 2 Satz 1 a, aa nach VBLS a.F. 28. S.Ä. bzw.

- Einfügungen einer begünstigenden „Härtefallregelung“ von Vordienstzeiten *vor* dem 01.01.1992 nach § 105 VBLS a.F. 29. S.Ä. für Versorgungsrentner, die einerseits die Wartezeitbedingung von 60 Monaten erfüllt haben und andererseits ihren Versicherungsfall *vor* dem 01.11.1995 geltend gemacht haben.

In den Urteilen *nach* dem Inkrafttreten des EZV-O und der 28. / 29. Satzungsänderung der VBLS a.F. verschieben sich die nun auch die Akzente der einschlägigen Rechtsprechung:

- Für Versicherte aus dem Tarifgebiet Ost, die *nach* dem 01.01.1992 ihre Zusatzversorgung begonnen haben, gilt die begünstigende Härtefallregelung unter den Bedingungen des § 105 VBLS a.F. nicht.

- Artikel 3 Absatz 1 (Grundrecht auf Gleichbehandlung)
  Artikel 14 Absatz 1 Satz1 (Eigentumsgarantie)

  sind auch unter einer rechtlichen Würdigung der schwierigen Übergangsbedingungen aufgrund der Wiedervereinigung und der damit verbundenen Angleichung der Sozial- und Versicherungssysteme nicht verletzt.

3.2.2. Landgericht Karlsruhe

Leitsatz zum nachstehenden Urteil:

In Fortführung der Rechtsprechung der Kammer vom 9. März 2001, 6 S 23/00 (NJW 2001, 1655) zur Zusatzversorgung im Öffentlichen Dienst gilt für die Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 42 Abs 2 Buchst a DBuchst aa der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bis zum In-Kraft-Treten einer neuen, geänderten Satzungsbestimmung folgende Systematik:

1. Vordienstzeiten in den alten Bundesländern: Vollanrechnung aller rentenrechtlichen Zeiten (vgl. Kammer, 9. März 2001, 6 S 23/00, NJW 2001, 1655);

2. Vordienstzeiten in den neuen Bundesländern bei Aufnahme in die Versicherung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder *vor* der 28. Satzungsänderung im Jahre 1995: Halbanrechnung der Zeiten *vor* dem 3. Oktober 1990 auf Grund Vertrauensschutzes, Vollanrechnung der Zeiten *ab* dem 3. Oktober 1990;

3. Vordienstzeiten in den neuen Bundesländern bei Aufnahme in die Versicherung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder *nach* der 28. Satzungsänderung: Keine Anrechnung der Zeiten *vor* dem 3. Oktober 1990, Vollanrechnung der Zeiten *ab* dem 3. Oktober 1990.

Auszug aus RdNr. 1-3 Urteil LG Karlsruhe 6 O 78/01 vom 28.09.2001

Der am ...12.1932 geborene Kläger war ehemals bei den ... Verkehrsbetrieben in ... beschäftigt. An dessen Stelle trat ab 01.01.1991 die ... verwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr. Diese meldete den Kläger zum 01.04.1991 bei der Beklagten zur Versicherung an. Zum 01.01.1998 wurde der Kläger verrentet. Nach entsprechendem Antrag teilte die Beklagte dem Kläger mit Mitteilung vom 26.02.1998 mit, dass er nach § 37 der Satzung der Beklagten ab 01.01.1998 eine Versorgungsrente für Versicherte von monatlich DM 205,72 erhalte. Bei der Berechnung der Versorgungsrente hatte die Beklagte dabei Vordienstzeiten des Klägers ab dem 03.10.1990 zur Hälfte angerechnet. Vordienstzeiten des Klägers vor dem 03.10.1990 berücksichtigte die Beklagte nicht. Sie stützte sich dabei auf § 42 Abs. 2 a aa der Satzung in der seit 01.01.1995 gültigen Fassung.

Auszug aus RdNr. 63-67 Urteil LG Karlsruhe 6 O 78/01 vom 28.09.2001

Die Änderung des § 42 Abs. 2 a aa der Satzung ist bezüglich der Einschränkung der Anrechenbarkeit von Zeiten im Beitrittsgebiet nicht gem. § 9 AGBG nichtig.

Auf Grundlage der Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien über die Aufnahme der im Tarifgebiet Ost lebenden Arbeitnehmer in die Zusatzversicherung der Beklagten wurde die Satzung der Beklagten mit der 28. Satzungsänderung vom 20. Oktober 1995 mit Wirkung zum 01. November 1995 geändert. Dabei wurde geregelt, dass entgegen der bisherigen Fassung gem. § 42 Abs. 2 a aa Satzung Vordienstzeiten im Beitrittsgebiet vor dem 03.10.1990 nicht zu berücksichtigen sind. Diese Änderung der Satzung beruht auf der Vereinbarung der Tarifvertragsparteien. Durch die Aufnahme der Arbeitnehmer im Tarifgebiet Ost wurde eine Gruppe von Versicherten aufgenommen, die von der Altersstruktur mindestens mit den bereits bei der Beklagten Versicherten vergleichbar war. Dies bedeutet, dass ein ganz erheblicher Anteil von Personen aufgenommen wurde, bei dem der Rentenbeginn unmittelbar bevorstand, ohne dass eine entsprechende Anzahl von jüngeren Personen oder entsprechende Rücklagen vorhanden gewesen wären. Soweit aus den bestehenden Zusatzversicherungen in der ehemaligen DDR Rücklagen bestanden, sind diese auf die gesetzliche Rentenversicherung übergegangen, da auch diese Zusatzversicherungen in die gesetzliche Rentenversicherung übergeleitet wurden. Eine Anrechnung der vollständigen Vordienstzeiten im Beitrittsgebiet hätte zu ganz erheblichen Ausgaben für die Zusatzversorgungsrente geführt. Bei einer solchen Regelung hätten die Arbeitgeber im Tarifgebiet Ost und entsprechend die Arbeitnehmer, da sie nunmehr an der Umlage beteiligt sind, Umlagen in einer Höhe leisten müssen, die diese zu erwartenden Ausgaben der Beklagten decken. Eine solche Entscheidung wurde von den Tarifvertragsparteien, wohl mangels Finanzierbarkeit, nicht getroffen. Vielmehr haben die Tarifvertragsparteien entschieden, dass Vordienstzeiten der Arbeitnehmer im Tarifgebiet Ost vor dem 03.10.1990 bei der von der Beklagten zu gewährenden Zusatzrente nicht zu berücksichtigen sind.

Dadurch wurden die neu aufzunehmenden Versicherten nicht entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Vielmehr erhielten sie durch die Aufnahme in die Zusatzversicherung der Beklagten ein Mehr an Rentenansprüchen insgesamt. Insoweit ist die neu aufgenommene Gruppe der Versicherten im Tarifgebiet Ost auch nicht mit der Gruppe der bereits zuvor bei der Beklagten Versicherten vergleichbar. Während bei der letztgenannten Gruppe die Aufnahme der Versicherung bei der Beklagten regelmäßig in einem frühen Abschnitt des Arbeitslebens erfolgt, ist dies bei den Arbeitnehmern im Tarifgebiet Ost nicht der Fall. Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer im Tarifgebiet Ost in der Regel Ansprüche aus den in der ehemaligen DDR bestehenden Zusatzversicherungen, die in die gesetzliche Rente übergeleitet wurden und somit dort zur Erhöhung der Rente dienen. Eine entsprechende Regelung besteht für die Gruppe der Arbeitnehmer im Tarifgebiet West nicht. Insofern sind die beiden Gruppen nicht miteinander vergleichbar. Soweit sich die Arbeitnehmer des Tarifgebiets Ost darauf berufen wollten, dass ihre Arbeitgeber nach dem Einigungsvertrag verpflichtet seien, eine schrittweise Angleichung der Altersvorsorge an diejenige im Tarifgebiet West zu

verwirklichen und hiermit bereits im Verzug seien, müssten sie sich diesbezüglich an ihre Arbeitgeber halten.

Der Umstand, dass nach dem Wortlaut der Satzungsänderung von dieser Änderung auch Personen betroffen sind, die bereits vor der 28. Satzungsänderung bei der Beklagten versichert waren, bedeutet nicht, dass diese Satzungsänderung generell unwirksam wäre. Wie bereits ausgeführt, ist eine gewisse Generalisierung bei Gruppenversicherungsverträgen notwendig und zulässig. Soweit einzelne durch diese Generalisierung unangemessen benachteiligt werden, ergibt sich hieraus lediglich, dass sich die Beklagte gegenüber diesen nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht auf die Satzungsänderung berufen kann (vgl. zur Wirksamkeit einer allgemeinen Versicherungsbedingung, die eine Härteklausel nicht ausdrücklich vorsieht, BGHZ 137, 174 ff. zu § 1 Abs. 3c, AVB-VV für den Fall, dass eine geregelte Ausschlussfrist einen Entschuldigungsbeweis nicht zulässt).

Obwohl § 42 Abs. 2 a aa der Satzung in der Gestalt durch die 28. Satzungsänderung nicht gegen § 9 AGBG verstößt und somit wirksam ist, kann sich die Beklagte gegenüber dem Klägerauf diese Neuregelung aufgrund des dem Kläger zustehenden Vertrauensschutzes nichtberufen. Vielmehr durfte der Kläger nach Aufnahme in die Versicherung der Beklagten vor der 28. Satzungsänderung "darauf vertrauen, dass die Beklagte ihre Satzung nicht in einer Weise ändern werde, die nachträglich zu einer solch erheblichen Verminderungseiner Bezüge aus der Zusatzversorgung führen würde. Der Kläger hatte zu jenem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte für die Annahme, er werde später mit derartigen Verminderungen rechnen müssen." (BGH, Urteil v. 27.09.2000, Az.: IV ZR 140/99, S. 7). Das Gericht schließt sich dieser Auffassung an.

Auszug aus RdNr. 70-79 Urteil LG Karlsruhe 6 O 78/01 vom 28.09.2001

1. Aus der Sicht der Kammer ergibt sich mit dieser Entscheidung ab 01.01.2001 bis zur vollständigen Angleichung der Arbeits-, Lebens- und Rentenbedingungen in den fünf neuen Ländern und/oder der Neuregelung der Satzung der Beklagten, ein in sich stimmiges System abgestufter Ansprüche:

a) Vordienstzeiten in den alten Bundesländern:
Vollanrechnung aller rentenrechtlichen Zeiten bis zu einer diesbezüglichen Satzungsänderung, vgl. Urteil vom 09.03.2001.
b) Vordienstzeiten in den neuen Bundesländern bei Aufnahme in die Versicherung der Beklagten vor der 28. Satzungsänderung:
Halbanrechnung der Zeiten vor dem 03.10.1990 aufgrund Vertrauensschutz,
Vollanrechnung der Zeiten ab dem 03.10.1990 bis zu einer diesbezüglichen Satzungsänderung.
c) Vordienstzeiten in den neuen Bundesländern bei Aufnahme in die Versicherung der Beklagten nach/mit der 28. Satzungsänderung:
Vollanrechnung der Zeiten ab dem 03.10.1990 bis zu einer diesbezüglichen Satzungsänderung,
keine Anrechnung der Zeiten vor dem 03.10.1990.

Dieses System kann im Rahmen der schrittweisen Angleichung der Lebensbedingungen entsprechend dem Auftrag des Einigungsvertrages allerdings nicht auf Dauer gelten, insoweit wird auf die Ausführungen unten unter 2. verwiesen.

2. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht gegeben.

Das Gleichheitsgebot erfordert es nicht, Bürger, die im Beitrittsgebiet bis zum 03.10.1990 Vordienstzeiten erbracht haben, bereits zum jetzigen Zeitpunkt in jeder Hinsicht wirtschaftlich gleichzustellen. Vielmehr ist im Einigungsvertrag in Art. 30 geregelt, dass die Einkommens- und Lebensbedingungen im Beitrittsgebiet schrittweise den Einkommens- und Lebensbedingungen im übrigen Bundesgebiet angeglichen werden sollen. Dementsprechend ist in der Anlage I Kap. 19 unter Abschn. III (BGBL 1990, II, 1140) geregelt: "die für den öffentlichen Dienst im übrigen Bundesgebiet bestehenden Arbeitsbedingungen gelten erst, wenn und soweit die Tarifvertragsparteien dies

vereinbaren." Hintergrund dieser Bestimmung im Einigungsvertrag ist der Umstand, dass zwar gem. Art. 30 des Einigungsvertrages die Einkommens- und Lebensbedingungen im Beitrittsgebiet schrittweise den Einkommens- und Lebensbedingungen im übrigen Bundesgebiet anzugleichen sind, bei Abschluss des Einigungsvertrages aber bereits erkennbar war, dass dies eine gewisse Zeit erfordert und somit zwar nicht unmittelbare Ungleichbehandlungen, aber Ungleichheiten zwischen den Bürgern der ehemaligen DDR und den Bürgern im übrigen Bundesgebiet für eine Übergangszeit bestehen bleiben. Da die Einkommens- und Lebensbedingungen im Beitrittsgebiet, insbesondere auch in der Privatwirtschaft, den Einkommens- und Lebensbedingungen im übrigen Bundesgebiet noch nicht vollständig angeglichen sind, ist eine unterschiedliche Behandlung von Bürgern, die einen Teil ihres Arbeitslebensim Beitrittsgebiet erbracht haben, bei den Regelungen der Altersvorsorge noch gerechtfertigt.

Auszug aus RdNr. 46 Urteil LG Karlsruhe 6 O 130/04 vom 21.08.2009

a) Der Wegfall der Berücksichtigung von Vordienstzeiten ist Bestandteil der Neufassung der Satzung und der damit einhergehenden Umstellung vom bisherigen Gesamtversorgungssystem auf das neue Punktemodell (Betriebsrenten-system). Im ursprünglichen Gesamtversorgungssystem waren die zumindest nach dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegte Zeiten, wenn die Pflichtversicherung erstmals nach dem 02. Oktober 1990 begonnen hat, als gesamtversorgungsfähige Zeiten zur Hälfte zu berücksichtigen (§ 42 Abs. 2 a) aa) VBLS a.F. - vgl. dazu auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Nichtannahmebeschluss vom 18. April 2008, 1 BvR 759/05, in DVBL 2008, 780 - 784; sowie Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 27. September 2000 - IV ZR 140/99 – in VersR 2000, 1530; vom 11. Februar 2004 - IV ZR 52/02 - in VersR 2004, 599; vom 26. November 2003 - IV ZR 186/02 - in VersR 2004, 183 und vom 10. November 2004 - IV ZR 391/02 - in VersR 2005, 210; sowie OLG Karlsruhe, Urteil vom 19. Juli 2005, 12 U 36/05). Diese nach § 42 Abs. 2 Satz 1 VBLS a.F. bei Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit zu berücksichtigende hälftige Anrechnung so genannter Vordienstzeiten findet nach der Übergangsregelung des § 79 Abs. 1 VBLS n.F. keinen Eingang in die Startgutschriften rentenferner Versicherter; bei so genannten rentennahen Pflichtversicherten wird sie noch im Rahmen von § 79 Abs. 2 VBLS n.F. berücksichtigt.

3.2.3. Oberlandesgericht Karlsruhe

Orientierungssatz des nachstehenden Urteils:

Die Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), wonach die Zeit der Beschäftigung von Arbeitnehmern in der DDR, die neben der Pflichtversicherung auch in die Freiwillige Zusätzliche Rentenversicherung der DDR eingezahlt hatten, und die nach der Wiedervereinigung im öffentlichen Dienst weiterbeschäftigt wurden, bei der Berechnung der Versorgungsrente nicht berücksichtigt wird, benachteiligt jene Rentner unangemessen, die nach der Einheit, aber vor der Satzungsänderung bei der VBL versichert gewesen sind; für eine solche Ungleichbehandlung von Rentnern aus den alten und den neuen Bundesländern gibt es keine sachlichen Rechtfertigungsgründe.

Auszug aus RdNr. 35-39 Urteil OLG Karlsruhe 12 U 79/99 vom 03.02.2000

Bei der Ermittlung des für den Umfang der dem Versicherten zu gewährenden Leistung somit wesentlichen Berechnungsfaktors der gesamtversorgungsfähigen Zeit werden nach § 42 VBLS nicht nur die bis zum Beginn der Versorgungsrente zurückgelegten Umlagemonate (Abs. 1), sondern bei einem Versorgungsberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, grundsätzlich auch die über die Umlagemonate hinausgehenden Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten, die der gesetzlichen Rente zugrundeliegen, nach näherer Maßgabe des § 42 Abs. 2 VBLS zur Hälfte angerechnet.

Das galt bis zum 01.11.1995 -- dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der 28. Satzungsänderung vom 20.10.1995 -- uneingeschränkt für alle Versicherte gleichermaßen, also auch für solche, die -- wie der Kläger -- erstmals nach dem 02.10.1990 bei der Beklagten pflichtversichert worden sind und bei denen die gesetzliche Rentenversicherung Zeiten vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet berücksichtigt.

Eine einschränkende Auslegung des § 42 Abs. 2 VBLS a.F. dahingehend, dass er nur die nach den bei Einführung des Gesamtversorgungssystems geltenden rechtlichen Regelungen maßgeblichen Rentenversicherungszeiten erfasse – so, dass die Neufassung der Vorschrift praktisch nur klarstellende Funktionen gehabt hätte -- ist nicht möglich. Denn die Klausel knüpft ausdrücklich nicht an bestimmte Anspruchsvoraussetzungen für die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung an, sondern stellt auf die Zeiten ab, die (jeweils) der gesetzlichen Rente zugrunde liegen. Dass davon auch der Satzungsgeber ausging, zeigt im Übrigen die Übergangsregelung des § 105a VBLS.

Durch die 28. Satzungsänderung hat § 42 Abs. 2 VBLS nun die im Tatbestand wiedergegebene Fassung erhalten. Danach werden bei Versicherten aus den "alten" Bundesländern die der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrundeliegenden Zeiten -- abgesehen von Kindererziehungszeiten, die nicht zugleich Umlagemonate sind -- nach wie vor bei der gesamtversorgungsfähigen Zeit berücksichtigt, während bei Versicherten aus dem Beitrittsgebiet, die erstmals nach dem 02.10.1990 bei der Beklagten pflichtversichert worden sind, solche Zeiten, die vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind, nicht angerechnet werden.

Dabei erfasst diese neu eingeführte Ausnahmeregelung nach ihrem Wortlaut und ihrem Zweck auch Arbeitnehmer, die erstmals nach dem 02.10.1990 über einen Arbeitgeber im Tarifgebiet West pflichtversichert worden sind und bei dem die gesetzliche Rentenversicherung Zeiten vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet berücksichtigt (vgl. Gilbert/Hesse, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, Kommentar, § 42 B, Anm. 4 a). Sie entspricht der der Satzungsänderung zugrundeliegenden Einigung der Tarifpartner vom 03.05.1995 (Ziff. 3 und 5 der sogenannten Stuttgarter Vereinbarung, wiedergegeben bei Kiefer, Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern, ZTR 3/96, S. 98 f = AS. II, 45 f).

3.2.4. Bundesgerichtshof

Auszug aus Seite 2-4, IV ZR 140/99 vom 27.09.2000

Der Kläger war ehemals bei den Berliner Verkehrsbetrieben in Ostberlin (Büro für Verkehrsplanung beim Magistrat) beschäftigt. An deren Stelle trat ab 1. Januar 1991 die Senatsverwaltung Berlin für Bauen, Wohnen und Verkehr. Diese meldete den Kläger zum 1. April 1991 bei der Beklagten zur Versicherung an.

Nach Erreichen der Altersgrenze teilte die Beklagte dem Kläger unter dem 26. Februar 1998 mit, dass er nach § 37 der Satzung der Beklagten (VBLS) ab 1. Januar 1998 eine Versorgungsrente für Versicherte von monatlich 205,72 DM erhalte.

In dieser Mitteilung berücksichtigte die Beklagte gemäß § 29 Abs. 10 VBLS 81 Umlagemonate, nämlich vom 1. April 1991 bis 31. Dezember 1997, und als Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 a, aa VBLS 87 Monate, nämlich vom 1. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1997. Vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegte Zeiten, die der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegen, blieben unberücksichtigt. Die Beklagte stützte sich dabei auf § 42 VBLS in der Fassung der 28. Satzungsänderung vom 20. Oktober 1995, der auszugsweise wie folgt lautet:

" § 42 Gesamtversorgungsfähige Zeit

(1) Gesamtversorgungsfähige Zeit sind die bis zum Beginn der Versorgungs-Rente (§ 62) zurückgelegten Umlagemonate (§ 29 Abs. 10).

(2) [1]Als gesamtversorgungsfähige Zeit gelten

a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Kalendermonate,

aa) die in der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten (einschließlich der beitragsgeminderten Zeiten) und beitragsfreie Zeiten - mit Ausnahme der Zeiten, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) beruhen, sowie mit Ausnahme der vor dem 3. Oktober 1990 zurückgelegten Zeiten im Beitrittsgebiet, wenn die Pflichtversicherung erstmals nach dem 2. Oktober 1990 begonnen hat - der Rente zugrunde liegen; dabei sind die Monate einer Zurechnungszeit, die auf die Zeit bis zum vollendeten 55. Lebensjahr des Versorgungsrentenberechtigten entfallen, mit dem 1,3333fachen, die übrigen Monate einer Zurechnungszeit mit dem 1,8-fachen zu berücksichtigen,

Die Berechnung der Beklagten führte zu einer Gesamtversorgung von 1.200,06 DM. Da diese niedriger ist als die gesetzliche Rente, hat sie dem Kläger nur eine sogenannte Versicherungsrente als Mindestrente gemäß § 40 Abs. 1 i.V. mit § 44 a Satz 1 Nr. 1 VBLS in der vorgenannten Höhe zuerkannt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte müsse bei der Errechnung seiner Versorgungsrente die Zeit zwischen 1947 und dem Beitritt der neuen Länder zum Bundesgebiet am 3. Oktober 1990 nach § 42 VBLS a.F. berücksichtigen. Diese Vorschrift enthält nicht die oben unter § 42 Abs. 2 a) aa) VBLS n.F. wiedergegebene Ausnahmeregelung über die Nichtanrechnung der Versicherungszeiten im Beitrittsgebiet. Die Nichtberücksichtigung gemäß der aktuellen Fassung der Satzung stelle eine Ungleichbehandlung innerhalb der Versichertengemeinschaft dar. Insgesamt seien von ihm in der gesetzlichen Rentenversicherung 604 Monate zurückgelegt worden, sodass die nach Abzug der Umlagemonate verbleibenden 523 Monate zur Hälfte, also mit 262 Monaten angerechnet werden müssen.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger ab 1. Januar 1998 eine monatliche Versorgungsrente in satzungsgemäßer Höhe zu gewähren, wobei die gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 42 Abs. 2 a) aa) VBLS so zu berechnen sei, dass die Ausnahme, wonach vor dem 3. Oktober 1990 zurückgelegte Zeiten im Beitrittsgebiet nicht berücksichtigt werden, keine Anwendung finde.

Auszug aus Seite 6-4, IV ZR 140/99 vom 27.09.2000

Es kann für die Entscheidung des vorliegenden Falles dahinstehen, ob die Neuregelung des § 42 Abs. 2 Satz 1 VBLS wegen Verstoßes gegen § 9 AGBG unwirksam ist mit der möglichen Folge, dass auch denjenigen Bediensteten die alte Regelung zugutekäme, die erst nach der Satzungsänderung bei der Beklagten versichert worden sind. Jedenfalls darf sich die Beklagte dem Kläger gegenüber nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht auf den neu geregelten § 42 Abs. 2 Satz 1 VBLS berufen.

1. Durch die Anmeldung seines Arbeitgebers bei der Beklagten zum 1. April 1991 wurde der Kläger als Begünstigter der Gruppenversicherung in den Vertrag einbezogen. Zu diesem Zeitpunkt galt § 42 VBLS noch in der Fassung vor der 28. Satzungsänderung. Berechnet man die Leistung der Beklagten auf der Grundlage des § 42 VBLS a.F., so erhält der Kläger zumindest 1.914,60 DM monatlich. Das ergibt sich aus dem Schreiben der Beklagten vom 4. Juni 1998 an das Amtsgericht Karlsruhe. Demgegenüber berechnet die Beklagte ihre Leistung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 VBLS n.F. auf monatlich 205,72 DM. Es bedarf keiner weiteren Begründung, das in diesem Unterschied für den Kläger ein erheblicher Nachteil liegt.

Diesen braucht der Kläger nicht hinzunehmen. Denn er durfte - als er am 1. April 1991 in die Zusatzversorgung einbezogen wurde - darauf vertrauen, dass die Beklagte ihre Satzung nicht in einer Weise ändern werde, die nachträglich zu einer solch erheblichen Verminderung seiner Bezüge aus der Zusatzversorgung führen würde. Der Kläger hatte zu jenem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte für die Annahme, er werde später mit derartigen Verminderungen rechnen müssen.

2. *Der Kläger konnte, wie aber die Beklagte meint, auch nicht annehmen, § 42 VBLS a.F. gestatte zur Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit nicht den Einbezug von Versicherungszeiten in der ehemaligen DDR. Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer, auf dessen Verständnis es bei der Auslegung Allgemeiner Versicherungsbedingungen ankommt (BGHZ 123, 83, 85), kann dem Wortlaut des § 42 VBLS a.F., soweit sich für ihn der Sinn überhaupt erschließen lässt, eine solche Einschränkung nicht entnehmen. Selbst eine mit den Regeln der Satzung der Beklagten vertraute Person wird im Wege der Auslegung des § 42 VBLS a.F. keine Einschränkung für in der früheren DDR und schon seinerzeit nach dem Tarifvertrag West in den öffentlichen Dienst übernommene Beschäftigte entnehmen können. Dies mag aber dahinstehen. Denn der Kläger hatte im Zeitpunkt seiner Anmeldung bei der Beklagten keine Veranlassung, sich Rechtsrat bei einer kundigen Person einzuholen, nachdem weder die Beklagte noch sein Arbeitgeber ihn auf irgendwelche Leistungseinschränkungen bei der Versorgung hingewiesen haben.*

3. Einen rechtfertigenden Grund für die den Kläger benachteiligende Leistungsminderung hat die Beklagte nicht dargetan. Er ist auch nicht ersichtlich.

Auszug aus Seite 6-8, IV ZR 76/02 vom 03.02.2000

Die Klägerin des Urteils bezieht eine gesetzliche Rente ab 01.09.1997. Die Klägerin war seit 1951 bis zum 31. August 1997 im öffentlichen Dienst zunächst in der DDR und seit 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet (Tarifgebiet Ost) beschäftigt. Sie begehrt die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr eine Versorgungsrente unter Berücksichtigung ihrer gesamten Beschäftigungszeiten zu gewähren.

Das Begehren der Klägerin zielt, wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, darauf ab, bei der Zusatzversorgung so gestellt zu werden, als sei sie in den alten Bundesländern beschäftigt und während eines wesentlichen Teils ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst bei der Beklagten pflichtversichert gewesen. Dafür besteht jedoch keine rechtliche Grundlage. Entgegen der Ansicht der Revision lässt sich ein solcher Anspruch nicht durch Auslegung der Satzung der Beklagten oder im Wege der Inhaltskontrolle in Verbindung mit einer ergänzenden Auslegung begründen.

1. a) Die Bestimmungen der VBLS finden als Allgemeine Versicherungsbedingungen auf die Gruppenversicherungsverträge Anwendung, die von den beteiligten Arbeitgebern als Versicherungsnehmern mit der Beklagten als Versicherer zugunsten der bezugsberechtigten Versicherten, der Arbeitnehmer, abgeschlossen sind (st. Rspr., vgl. BGHZ 142,103, 105 ff.; BVerfG NJW 2000, 3341 unter II 2 a, c). Für ihre Auslegung kommt es auf das Verständnis eines durchschnittlichen Versicherten an (BGHZ 103, 370, 383; Senatsurteil vom 12. März 2003 - IV ZR 58/02 - unter 2 b, zur Veröffentlichung bestimmt.

b) Die Satzung sieht für Pflichtversicherte im Beitrittsgebiet, bei denen wie bei der Klägerin der Versicherungsfall vor Ablauf der Wartezeit von 60 Umlagemonaten (§ 38 Abs. 1 VBLS) eingetreten ist, gemäß § 105b VBLS ausschließlich eine Versicherungsrente auf der Grundlageeiner fingierten Pflichtversicherungszeit von 60 Monaten vor. Einem dar-über hinausgehenden Anspruch auf eine dynamische Versorgungsrente gemäß §§ 40 ff. VBLS (oder eine Versicherungsrente gemäß § 44 f. VBLS) steht, wie sich für den durchschnittlichen Versicherten aus § 37 Abs. 1 VBLS eindeutig ergibt, bereits die Nichterfüllung der Wartezeitentgegen. Darüber hinaus wäre

bei der Bemessung der Versorgungsrente eine Berücksichtigung der vor dem 3. Oktober 1990 zurückgelegten Zeiten im Beitrittsgebiet nach § 42 Abs. 2 Satz 1 a aa VBLS ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine Ausnahme hiervon gilt gemäß § 105a VBLS lediglich für Versorgungsrentenberechtigte, bei denen der Versicherungsfall erstmals vordem 1. November 1995 eingetreten ist. Zu diesen gehört die erst ab 1. Januar 1997 pflichtversicherte Klägerin nicht. § 105a VBLS befreit auch nicht von dem Wartezeiterfordernis des § 38 Abs. 1 VBLS. Er kann deshalb nur in den Fällen zu einem Versorgungsrentenanspruch führen, in denen der Versicherungsfall auf einem Arbeitsunfall beruht (vgl. § 38 Abs. 2 VBLS sowie Berger/Kiefer/Langenbrinck, Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, Stand Juni 2002 § 105aVBLS Anm. 1 u. 4; Gilbert/Hesse, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, Stand August 2002 Anm. zu § 105a VBLS). Daneben sind noch die Grenzfälle einer Pflichtversicherung im Tarifgebiet West von Oktober/November 1990 bis Oktober 1995 mit Rentenalterseintritt im Oktober 1995 erfasst (Berger/Kiefer, aaO Anm. 1;Gilbert/Hesse, aaO). Der Wortlaut des § 105a VBLS ist eindeutig und damit der von der Klägerin befürworteten erweiternden Auslegung nicht zugänglich.

c) An der rechtlichen Ausgangslage hat sich durch die vom Verwaltungsrat der Beklagten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2001 beschlossene Neufassung der Satzung mit dem Ziel, das System der Gesamtversorgung durch ein Betriebsrentensystem abzulösen, nichts geändert. Die Neufassung ist nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 2003 in Kraft getreten. Gemäß der Sonderregelung für Beschäftigte im Beitrittsgebiet in § 83 VBLS n.F. bleiben die sich aus § 105b VBLS ergebenden Leistungsansprüche erhalten. Darüber hinausgehende Ansprüche werden - insbesondere durch die Übergangsregelungen der §§ 75 bis 77 VBLS n.F. nicht gewährt.

2. Dass § 105b VBLS Pflichtversicherten in der Situation der Klägerin nur einen Anspruch auf eine Versicherungsrente gewährt, hält der Inhaltskontrolle (§ 9 AGBG) stand. Zwar sind dabei auch die Grundrechte der Versicherten zu berücksichtigen (vgl. BGHZ 103, 370, 383; BVerfG NJW 2000, 3341 unter II 2 c). Entgegen ihrer Auffassung wird die Klägerin jedoch in ihren Grundrechten aus Art. 14 GG und Art. 3 GG nichtverletzt. Dies folgt nach Auffassung des Senats aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 (1 BvL 2/95, 1 BvR 2105/95 -BVerfGE 100, 1 ff. = NJW 1999, 2493 ff.)

a) Das Bundesverfassungsgericht hat darin (aaO 38 ff.) die aufgrund der sogenannten Systementscheidung des Gesetzgebers in der Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchst. b Satz 1 und 3 des Einigungsvertrages (EV) vom 31. August 1990 (BGBl. II 889) erfolgte Überführung der in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung bei verfassungskonformer Auslegung für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Diese Rechte, die mit dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (AA-ÜG - BGBl. I 1606, 1677) in der Fassung des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes vom 26. Juni 1993 (RüErgG - BGBl. I 1038) in die gesetzliche Rentenversicherung integriert wurden, genießen danach zwar aufgrund des Beitritts und ihrer Anerkennung durch den Einigungsvertrag den Schutz des Eigentumsgrundrechts des Art. 14 GG (aaO33 ff.). Der Gesetzgeber war aber nicht verpflichtet, die Berechtigten aus Versorgungssystemen der DDR so zu behandeln, als hätten sie ihre Erwerbsbiographie in der BRD zurückgelegt. Die mit der Erstreckung der Beitragsbemessungsgrenze auf die überführten Leistungen verbundene Absenkung des Sicherungsniveaus bleibt durch die Zahlbetragsgarantie in Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchst. b Satz 4und 5 EV im Regelfall verhältnismäßig. Der Zahlbetrag ist allerdings durch Anpassung an die Lohn- und Einkommensentwicklung zu dynamisieren.

Die Begrenzung der begünstigenden Wirkung der Zahlbetragsgarantie auf Bestandsrentner und Rentenzugänge bis Juni 1995 ist mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, weil die Jahrgänge danach weiterhin erwerbsfähig und daher imstande waren, ihre Versicherungsbiographien noch günstig zu beeinflussen (aaO 45 f.).

Die ebenfalls gemessen an Art. 3 Abs. 1 GG mit der Überleitungsentscheidung bewirkte Ungleichbehandlung von höher verdienenden Versicherten der DDR-Versorgungssysteme gegenüber den auf höherem Niveau abgesicherten Angehörigen entsprechender Berufsgruppen in den alten Bundesländern mit Zusatzversicherungen ist durch gewichtige Gründe gerechtfertigt. Abgesehen von den Unterschieden der verglichenen Berufsgruppen fallen auch die in der Regel höheren Beitragsleistungen der westdeutschen Berechtigten für ihre Zusatzversorgung ins Gewicht.

b) Nach diesen Grundsätzen ist auch die für die Klägerin geltende Leistungsregelung der VBLS grundrechtskonform. Eine unangemessene Benachteiligung liegt nicht vor.

aa) Art. 14 GG ist nicht verletzt, weil die im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz bestimmte Überführung der in den Zusatzversorgungssystemen der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung auch die Eigentumsrechte der Rentenzugänge nach dem 30. Juni 1995, zu denen die Klägerin gehört, in verfassungsgemäßer Weise wahrt. Zwar gilt für sie die im Einigungsvertrag gewährte Zahlbetragsgarantie nicht mehr. Doch ist dies wegen der in der fortbestehenden Erwerbsmöglichkeit liegenden Chance, zusätzliche Maßnahmen zur Altersvorsorge zu ergreifen, verfassungsrechtlich hinzunehmen (vgl. BVerfGE aaO 45, 46). Im Übrigen hat die Klägerin nicht behauptet, durch die Überführung ihrer in der DDR erworbenen Zusatzversorgungsanwartschaften einen Wertverlust erlitten zu haben. Hat somit der Gesetzgeber sowohl die Systementscheidung zur Überleitung der DDR-Rentenanwartschaften als auch deren besitzstandswahrende Umsetzung in verfassungsgemäßer Weise außerhalb des Zusatzversorgungssystems der Beklagten vollzogen, ist diese nicht aus Gründen des Eigentumsschutzes verpflichtet, die Beschäftigungszeiten der Klägerin vor dem 3. Oktober 1990 in ihrer Satzung leistungserhöhend zu berücksichtigen.

bb) Die Beschränkung auf eine Versichertenrente gemäß § 105bVBLS benachteiligt die Klägerin auch nicht gleichheitswidrig.

(1) Die ihr nach § 105b VBLS gewährte Zusatzrente ist allerdings erheblich geringer als die Rente eines Berechtigten, der in gleicher Beschäftigungszeit bei gleichen Erwerbseinkünften durchgängig bei der Beklagten pflichtversichert war und daher eine Versorgungsrente unter vollständiger Berücksichtigung dieses Zeitraums (§ 42 Abs. 1 VBLS) beanspruchen kann. Dieser Unterschied ist aber dadurch gerechtfertigt, dass nur für die Pflichtversicherten in den alten Bundesländern - bei wirtschaftlicher Betrachtung als Teil ihres Arbeitsentgelts (vgl. BVerfG NJW2002, 1103, 1105 unter C II 2 a) - Beiträge in Form von Umlagen in das Zusatzversorgungssystem der Beklagten geleistet wurden. Das steht, wie das Bundesverfassungsgericht (aaO 45) ausdrücklich festgestellt hat, einer Pflicht, Versicherte aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR rückwirkend und kostenfrei so zu stellen, als hätten sie die Voraussetzungen erfüllt, von denen die Zusatzversorgung in Westdeutschland abhing, entgegen.

(2) Die Klägerin wird auch nicht gegenüber Pflichtversicherten gleichheitswidrig benachteiligt, die in einer früheren Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes sogenannte Vordienstzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung der alten Bundesländer zurückgelegt haben. Zwar werden gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 a aa VBLS solche Vordienstzeiten anders als in der DDR zurückgelegte Beschäftigungszeitenbei der Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit - zur Hälfte - berücksichtigt. Dies können jedoch jedenfalls die erst ab 1. Januar 1997 Pflichtversicherten nicht mit Erfolg beanstanden. Denn bei ihnen ist die 60 monatige Wartezeit (§ 38 Abs. 1 VBLS) nicht erfüllt. Die Erfüllung der Wartezeit ist, wie sich aus § 37 Abs. 1 VBLS ergibt, eine für alle Pflichtversicherten gleichermaßen geltende Voraussetzung eines Anspruchs auf Versicherungsleistungen der Beklagten. Dadurch soll die Versichertengemeinschaft in generalisierender Weise vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme ohne entsprechende Mindestbeitragsleistung geschützt werden (vgl. Berger/Kiefer/Langenbrinck, Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, Stand Juni 2002 § 38 VBLS Anm. 1; Gilbert/Hesse, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter

desöffentlichen Dienstes, Stand August 2002 § 38 VBLS Anm. 1). Das entspricht der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung und ist sachlich nicht zu beanstanden.

(3) Dem Berufungsgericht ist im Übrigen darin zuzustimmen, dass § 105b VBLS die Gruppe der Klägerin gegenüber anderen Pflichtversicherten insofern sogar besser stellt, als sie trotz nicht erfüllter Wartezeit eine Leistung erhalten. § 105b VBLS ist eine in den Tarifverhandlungen unter dem Begriff der Härteregelung behandelte Sondervorschrift für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet (vgl. Kiefer, Zeitschrift für Tarifrecht 1996, 97, 100). Dass die Klägerin eine höhere Leistung nicht beanspruchen kann, ist als Folge ihrer Biographie ebenso schicksalhaft wie die Situation der früheren Rentenjahrgänge, die anders als sie überhaupt keine Chance mehr hatten, Zugang zu einem Zusatzversorgungssystem West zu finden (vgl. auch BVerfGE aaO 46).

Auszug aus RdNr 1-2 , IV ZR 92/07 vom 17.03.2010

Die am 19. August 1945 geborene Klägerin war seit 1964 als Lehrerin in der DDR tätig und wurde mit Beginn des Schuljahres 1991/1992 in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern übernommen. Sie war vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Juli 2001 bei der Beklagten, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, pflichtversichert. Kraft eines Auflösungsvertrages, den die Klägerin im Rahmen des so genannten Lehrerpersonalkonzepts mit ihrem Arbeitgeber abgeschlossen hatte, schied sie am 31. Juli 2001 aus ihrem Arbeitsverhältnis aus. Seit dem 1. September 2005 bezieht sie eine Altersrente für Frauen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihr ab dem 1. September 2005 eine Versicherungsrente gemäß § 83 VBLS n.F. i.V. mit §§ 105b Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, 44 Abs. 1 VBLS a.F. zu gewähren. Hilfsweise beantragt sie festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihr ab dem 1. September 2005 eine Versicherungsrente nach den §§ 18 Abs. 2, 1b Abs. 1 und 2, 30f Abs. 1 Satz 1 BetrAVG zu gewähren.

Auszug aus RdNr 9 , IV ZR 92/07 vom 17.03.2010

Die Wirksamkeit der Regelung des § 105b VBLS a.F. ist bereits durch den Senat geklärt. Diese Sonderregelung für Pflichtversicherte aus der ehemaligen DDR hält der Inhaltskontrolle stand (Senatsurteile vom 14. Mai 2003 - IV ZR 76/02 - VersR 2003, 895; - IV ZR 72/02 - VersR 2003, 893; - IV ZR 50/02 - NJ 2003, 648, jeweils unter II 2). Sie verletzt nicht Art. 14 Abs. 1 GG und benachteiligt die betroffenen Versicherten nicht gleichheitswidrig (Senatsurteile vom 14. Mai 2003 aaO jeweils unter II 2 b). Diese werden sogar besser gestellt als andere Pflichtversicherte, indem sie trotz nicht erfüllter Wartezeit eine Leistung von der Beklagten erhalten (Senatsurteile vom 14. Mai 2003 aaO jeweils unter II 2 b bb (3)). Die Wirksamkeit der Stichtagsregelung des § 105b Abs. 1 Satz 1 Buchst. a VBLS a.F. hat der Senat in seinem Urteil vom 8. März 2006 (IV ZR 409/02 - VersR 2006, 685) bestätigt und dabei berücksichtigt, dass § 105b VBLS a.F. für Beschäftigte im Beitrittsgebiet eine außergewöhnliche Sonderbegünstigung geschaffen hat, die die Beklagte wirtschaftlich erheblich belastet (aaO unter II 2 a). Bei einer solchen Begünstigung ist Art. 3 Abs. 1 GG nur verletzt, wenn die Regelung willkürlich ist. Das hat der Senat verneint, weil es sachliche Gründe dafür gibt, dass Voraussetzung für den Verzicht auf die Erfüllung der Wartefrist eine ununterbrochene Beschäftigung im öffentlichen Dienst seit dem 1. Januar 1992 ist. Sachliche Gründe hat der Senat darin gesehen, dass die erforderliche Beschäftigungsdauer von fünf Jahren der ansonsten geforderten Wartezeit entspreche und außerdem die finanzielle Lage der Arbeitgeber und der Beklagten bei der Beschränkung des Kreises der Berechtigten eine Rolle gespielt habe (aaO unter II 2 b). Unter Berücksichtigung dieser Entscheidung sieht der Senat keinen grundsätzlichen Klärungsbedarf für die hier in Rede stehende Stichtagsregelung des § 105b Abs. 1 Satz 1 Buchst. b VBLS a.F.

Auszug aus RdNr 2 und 5 , IV ZB 22/12, vom 05.12.2012

Der am 30. Januar 1944 geborene Antragsteller lebte bis 1988 in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR), wo er von 1979 bis 1987 für seine Altersversorgung neben Beiträgen zur dortigen Sozialpflichtversicherung auch Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) zahlte. Ab September 1989 bis Januar 2009 war er bei der Antragsgegnerin zusatzversichert.

Er begehrte, die Antragsgegnerin unter Änderung ihrer Rentenmitteilung vom 9. Februar 2009 dazu zu verpflichten, bei Neuberechnung der Zusatzrente die auf freiwillige Beiträge (an die FZR) entfallenden Anteile seiner gesetzlichen Rente im Rahmen der Startgutschriftermittlung nicht auf die Gesamtversorgung anzurechnen.

Auszug aus RdNr 11-15 , IV ZB 22/12, vom 05.12.2012

Durch die an die FZR geleisteten Beiträge hat sich die gesetzliche Rente des Antragstellers erhöht.

Die einheitliche Sozialpflichtversicherung der DDR gewährte ihren Versicherten eine Grundsicherung vor den Risiken des Alters, der Invalidität und des Todes. Ergänzend bestand die Möglichkeit, im Rahmen zahlreicher Zusatzversorgungssysteme aus Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze von 600 Mark freiwillig weitergehende Beiträge zu entrichten, um so die Versicherungsleistung individuell zu erhöhen (vgl. zum Ganzen auch BVerfGE 100, 1 ff.). Das Zusatzversorgungssystem der FZR wurde bereits nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik (§ 10 Abs. 2 RAnglG) aufgrund von Art. 20 des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (BGBl. II 537)mit Wirkung vom 30. Juni 1990 geschlossen (vgl. dazu auch BVerfGE 100, 1, 6 ff.). Im Staatsvertrag wurde weiter vereinbart, die betreffenden Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung zu überführen. Der nachfolgende Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. August 1990 (EV; BGBl. II 889) sah in Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchst. b die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus weiteren Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung vor. Der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland hat (vgl. Art. 2 § 4 RÜG; § 256a SGB VI) danach für die betroffenen Versicherten neue Rechte nur im Rahmen des SGB VI begründet (vgl. dazu BSG NZS 2000, 408), indem beispielsweise auch die Ansprüche und Anwartschaften auszahlreichen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR mit dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991(AAÜG BGBl. I 1606, 1677) in der Fassung des RentenüberleitungsErgänzungsgesetzes vom 24. Juni 1993 (RüErgG; BGBl. I 1038) in die gesetzliche Rentenversicherung integriert wurden.

Aufgrund dieser Systementscheidungen des Gesetzgebers hatten die Beitragsleistungen des Antragstellers zur FZR eine Erhöhung seiner gesetzlichen Rentenanwartschaft zur Folge. Darin liegt - für sich genommen - keine den Antragsteller beschwerende Maßnahme, sondern im Grundsatz zunächst die Wahrung seiner in der Sozialpflichtversicherung und der FZR der DDR erworbenen Rentenanwartschaften.

Eine mögliche Beschwer des Antragstellers ergibt sich mittelbar erst aus der Eigenart der in die Startgutschriftenermittlung für so genannte rentennahe Versicherte eingeflossenen früheren Versorgungszusage der Antragsgegnerin, die im Kern darauf gerichtet war, die Grundversorgung der Versicherten bis zur Höhe der Gesamtversorgung aufzustocken, was zur Folge hatte, dass die Zusatzrente mit wachsender Grundversorgung geringer ausfiel (vgl. dazu Senatsurteil vom 14. November 2007 - IV ZR 74/06, BGHZ 174, 127 Rn. 47 ff.).

Dennoch liegt darin weder ein Verstoß gegen die Grundrechte des Antragstellers aus Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG noch sonst eine Verletzung des ordre public.

Auszug aus RdNr 18-19 , IV ZB 22/12, vom 05.12.2012

Anlässlich der Wiedervereinigung stand die BundesrepublikDeutschland vor dem Problem, für die aus den Sozialversicherungssystemen der DDR anspruchs- und anwartschaftsberechtigten Versicherten des Beitrittsgebiets neue Versorgungsansprüche und -anwartschaften im sozialen Sicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland zu begründen, obwohl die Betroffenen zu keiner Zeit Gelegenheit gehabt hatten, Beiträge in diese Versorgungssysteme einzuzahlen. Schon deshalb warder gesamtdeutsche Gesetzgeber aus Verfassungsgründen nicht verpflichtet, die Versicherten des Beitrittsgebiets so zu behandeln, als hätten sie ihre Erwerbsbiographie in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt (vgl. dazu BVerfGE 100, 1, 40 m.w.N.). Der Antragsteller kann sich deshalb - anders zuletzt mit Schriftsatz vom 3. Dezember 2012 geltend gemacht - nicht mit Erfolg auf die Maßstäbe berufen, die der Senat für schon vor der Wiedervereinigung bei der Antragsgegnerin Zusatzversicherte im Urteil vom 26. Februar 1986 (IVa ZR 139/84, VersR 1986,386) für die Anrechnung überschießender Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgestellt hat(vgl. im Übrigen auch Senatsurteil vom 26. November 1986 - IVa ZR 111/85, VersR 1987, 214).

Die Vielfalt der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR(vgl. dazu nur die Anlagen 1 und 2 zu § 1 Abs. 2 und 3 AAÜG) und deren teilweise Inkompatibilität mit den Versorgungssystemen und Wertvorstellungen der Bundesrepublik Deutschland legte es nahe, diese Zusatzversorgungssysteme nicht fortzuführen, sondern die daraus erwachsenen Rechte und Anwartschaften - soweit sie nicht dem ordre public der Bundesrepublik Deutschland widersprachen - in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen. Dass dabei einzelne Versicherte des Beitrittsgebiets, welche auch in der Bundesrepublik Deutschland noch unter Geltung des früheren Gesamtversorgungs-systems von Zusatzversorgungsträgern wie der VBL Anwartschaften auf Zusatzversorgungsrenten hatten erwerben können, im Ergebnis geringere Zusatzleistungen erhalten, als wenn sie ihre sämtlichen Zusatzrentenbeiträge in ein Zusatzversorgungssystem der Bundesrepublik Deutschland eingezahlt hätten, verletzt vor dem Hintergrund der ungewöhnlichen Aufgabe, der sich der Gesetzgeber anlässlich der Wiedervereinigung stellen musste, und insbesondere angesichts des Umstandes, dass er dabei auch die Finanzierbarkeit der Sicherung von Rentenansprüchen und Rentenanwartschaften im Blick behalten durfte und musste, jedenfalls keine elementaren Grundlagen der Rechtsordnung.

3.2.5. Bundesverfassungsgericht

Auszug aus der Pressemitteilung 52/1999 zum Urteil 1 BvR 2105/95 vom 28.04.1999

1. 1 BvL 32/95; 1 BvR 2105/95 (Leiturteil)

a) Schutz durch die Eigentumsgarantie

Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR sind nach den Maßgaben des Einigungsvertrages als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannt. Sie genießen seitdem und insoweit den Schutz des Art. 14 GG (Eigentumsgarantie).

b) "Systementscheidung"

Die Überführung dieser Ansprüche und Anwartschaften ausschließlich in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

c) Zahlbetragsgarantie

Der Einigungsvertrag enthält für "Bestandsrentner" (Rentenzugang vor dem 3. Oktober 1990) aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR und Angehörige rentennaher Jahrgänge eine Zahlbetragsgarantie (= Betrag, der noch zu DDR-Zeiten für Juli 1990 aus der Rentenversicherung und den Versorgungssystemen zu erbringen war oder gewesen wäre). Diese Garantie ist für "Bestandsrentner" verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass der garantierte Zahlbetrag ab 1. Januar 1992 an die Lohn- und Einkommensentwicklung anzupassen ist.

d) Vorläufige Zahlbetragsbegrenzung

Die im AAÜG (in der Fassung vom Juni 1993) in Abänderung des Einigungsvertrages rückwirkend ab 1. August 1991 geregelte Zahlbetragsbegrenzung (höchstens 2.700,-- DM monatlich) verstößt gegen die Eigentumsgarantie und ist nichtig.

Bereits bestandskräftige Rentenbescheide bleiben für den Rentenbezugszeitraum bis zur Bekanntgabe des Urteils des BVerfG von dieser Entscheidung unberührt.

4. Analyse der VBL – Betriebsrente (Ost)

4.1. Anamnese (VBL – Startgutschrift und VBL - Rente)

Zur Faktenanalyse des vorliegenden Versicherungsfalls gibt es eine hinreichende Schriftsatzlage der bei der VBL pflichtversicherten Person, die am 07.10.1942 geboren ist und die zum 01.11.2007 nach Vollendung des 65. Lebensjahres in die gesetzliche Rente und in die VBL – Betriebsrente gegangen ist.

- **Rentennahe VBL – Startgutschrift (Ost)** von 2003
- **VBL – Betriebsrentenbescheid** vom 13.11.2007
- **BfA / DRV – Rentenauskunft** vom 18.07.2002

  (Versicherungsstand 31.12.2001)

Bemerkung:

Zwischen dem Startgutschriftbescheid und dem endgültigen VBL – Rentenbescheid können sich die für Startgutschrift und die Punkterente ab 2002 jeweils kleine Rundungsdifferenzen ergeben. Das ist durch das häufige Hin und Her Rechnen zwischen Versorgungspunkten (VPs) und Euro – Beträgen bedingt.

Grundlage für diesen Bericht sind die in der folgenden - auf einer Seite zusammengefassten - Tabelle vorab zusammengefassten Zahlen aus dem ursprünglichen rentennahen VBL -Startgutschriftbescheid und dem VBL - Rentenbescheid.

Gegenstand der weiteren Abschnitte dieses Kapitels ist die Schritt-für-Schritt-Herleitung der Berechnung der rentennahen VBL - Startgutschrift und des VBL – Rentenbescheids der Versicherten.

Versicherte, geboren am 07.10.1942
Familienstand am 31.12.2001/01.01.2002 alleinstehend

Wegen der Wiedervereinigung Deutschlands gibt es Beschränkungen:

- anrechenbarer Zeitraum in der gesetzlichen Rentenversicherung (hier kurz: **GRV** genannt): 03.10.1990–31.12.2001 (135 Monate)

- anrechenbarer Zeitraum in der Zusatzversorgungskasse VBL: 01.01.1997–31.12.2001 (60 Monate)

daher gesamtversorgungsfähige Zeit (**gvZ**) bis 31.12.2001 143,50 Monate = 11,96 Jahre

Eintritt in die Zusatzversorgungskasse VBL: 01.01.1997 (da Ost-Rentnerin)
Eintrittsalter in die VBL: 54 Jahre 2 Monate 26 Tage

VBL-Pflichtversicherungsjahre bis 31.12.2001: 5 (=60 Monate)

Maßgebender Netto-Versorgungssatz **(NVS)**: 23,41 %

Gesamtbeschäftigungsquotient **(GBQ)**: 1,0

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt **(gvE)**: 4.074,34 € (bei Vollzeit)

Fiktives Nettoentgelt **(NAG)** (Steuerklasse I): 2.108,07 € (bei Vollzeit)

GRViK: Rentenanwartschaft zum 31.12.01: 1.348,28 €
incl. Kindererziehungszeiten
GRVoK: Rentenanwartschaft zum 31.12.01: 1.333,94 €
ohne Kindererziehungszeiten

Nettogesamtversorgung **(NGV)** 493,50 €
(NGV = NAG x NVS)

Versorgungsrente (VR) nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F. **0,00 €**
(da NGV – GRVoK < 0, wobei VR = NGV – GRVoK)

Abgleich mit Mindestleistungen:

einfache Versicherungsrente **(VSR)** nach § 44 VBLS a.F.
(Entgelte ab 01.01.1997 bis 31.12.2001) x 0,03125 v.H
= 221.928,43 € x 0,03125 v.H. **69,35 €**

qualifizierte Versicherungsrente **(MR)** nach § 44a VBLS a.F.
(volle ZVK-Jahre bis 31.10.2005 x 0,4 % x gvE): **0,00 €**
Voraussetzung zur Anwendung nicht erfüllt,
da durch 01.01.97-31.10.2005 nur 106 volle PFL – Monate
umfasst werden.

Mindestgesamtversorgung **(MGV)**nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F. **0,00 €**
Voraussetzung zur Anwendung nicht erfüllt,
da durch 01.01.97-31.10.2005 nur 106 volle PFL – Monate
umfasst werden, d.h. weniger als 156 Monate wurden mit Umlagen
erbracht.

Die Versicherte erhält eine **Versorgungsrente aus Mindestleistungen** als Maximum von VR, VSR, MR, MGV **69.35 €**

Da die Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F. nur
0,00 € beträgt, kann von diesem Betrag auch nichts mehr
abgezogen werden (hier die Summe der hochgerechneten Versorgungspunkte
(VP)in € der neuen Punkterente ab 2002 bis zum 63.LJ in Höhe von 53,28 €)

Tabelle 3: Wesentliche Zahlen aus dem Startgutschriftbescheid

4.1.1. Eingabedatensatz für das rentennahe Überprüfungsprogramm

H.F.

Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder der Datenspalten C und D zu schreiben.
Alle anderen Zellen und Blätter sind geschützt, um das Überschreiben von Formeln und Zellbezügen zu vermeiden.

A	B	C	D	E	F	Feld
Lfd. Nr.		H.F.				
1	Geburtsdatum (nach 02.01.1937):	07.10.1942				1
2	Stichtag:	31.12.2001				2
3	Umstellung der Zusatzversorgung	01.01.2002				3
4	Rentenbeginn	01.11.2005				4
5	ZVK-Pflicht ab	01.01.1997				5
6	m = erreichte ZVK-Monate bis Stichtag:	60,00	60,00			6
7	n = erreichbare ZVK-Monate bis Rentenbeginn:	106,00				7
8	q = ZVK-Monate Stichtag bis Rentenbeginn:	46,00				8
9	Monate in gesetzl. RV bis 31.12.2001 (d.h. Monate ab 03.10.1990 bis Umstellungszeitunkt)	135,00				9
10	Entgeltpunkte (EP) Ost in gesetzl. RV bis 31.12.2001 incl. Kindererziehungszeiten	50,2804	22,06224 €	EP OST bzw. Rentenwert 2001		10
11	Monate mit Beiträgen in gesetzl. RV bis 31.10.2005	181,00				11
12	Alterslebensentgelte (DM) Ende 2001 in DM					12
13	Entgeltpunkte (OST) für Kindererziehungszeiten	0,65010				13
14	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	1,00				14
15	Umlagesatz ZVK Arbeitgeberanteil(AG):	6,45%				15
16	Umlagesatz ZVK Arbeitnehmeranteil (AN):	1,25%				16
17	ZV-Berechnung nach Gesamtversorgung (GV) alt = a	n				17
18	ZV-Berechnung GV alt + Punkterente neu = n					18
19	Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) eingeben: (gekürztes gvE eingeben, wenn GBQ < 1 !!!)	7.968,72 DM	4.074,34 €			19
20	gvE muss unter 19.813,89 DM = 10.130,68 € liegen					20
21	Mindestbetrag Versorgungsrente nach § 40 Abs. 4 VBLS a.F.	135,64 DM	69,35 €			21

Hinweis Lfd. Nr. 5 und 6: Eingabe Beginn der ZVK-Pflicht bzw. des maßgeblichen Zeitraums **m** (in Monaten) manuell aus der Startgutschrift.
Hinweis Lfd. Nr. 14: Eingabe des maßgeblichen Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) manuell aus der Startgutschrift.
Hinweis Lfd. Nr. 19 und 21: Eingabe des maßgeblichen Entgelts in **DM** manuell aus der Startgutschrift.

Tabelle 4: Blatt „Eingabe“

In der obigen Tabelle sind nur die DRV – Entgelte (Ost) sichtbar gemacht. Selbstverständlich werden intern auch die DRV – Entgelte (West) verarbeitet.

4.1.2. Bestimmung der gesamtversorgungsfähigen Zeit (gvZ)

Brutto-/Netto-Versorgungssätze zum 01.11.2005

H.F.

Lfd. Nr.	Gesamtversorgungsfähige Zeit am 31.12.2001						Feld
1							1
2	Geburtsdatum	07.10.1942					2
3	Rentenbeginn	01.11.2005					3
4	VBL-Pflicht ab	01.01.1997	bis	31.12.2001			4
5	= Anzahl Monate	60	Vergleichsberechnung nach §98				5
6	abzüglich Monate ohne VBL-Umlagen	0,00	ist nicht vorzunehmen,				6
7	VBL-Umlagemonate	60	weil VBL nach 1991 begonnen!!				7
8	Vollendung des 17. Lebensjahres am	06.10.1959					8
9	Beschäftigung/Rentenbeiträge ab	03.10.1990	bis	31.12.2001			9
10	= Anzahl Monate	135					10
11	abzüglich Monate ohne RV-Beiträge	0					11
12	abzüglich anerkannte Kindererziehungszeiten	0					12
13	mit Beiträgen belegte RV-Monate bis 31.12.2001	135					13
14	Monate vom 50. LJ. bis Rentenbeginn	157					14
15	Monate ab 1.1.1992 bis 31.10.2005	166					15
16	Jahre ab 1992 bis 31.10.2005	13,83					16
17							17
18	RV-Monate gesamt	135,00					18
19	abzüglich VBL-Umlagemonate	60,00					19
20		75,00					20
21	davon die Hälfte	37,50					21
22	zuzüglich VBL-Umlagemonate	60,00					22
23	zuzüglich Monate ab 2002 bis 31.10.2005	46,00					23
24	Monate Höherversicherung vor 1967	0,00					24
25	GV Monate	143,50	=	11,96	Jahre gv Zeit		
26	abzüglich Monate ab 1992 bis 31.10.2005	166,00					
27	Monate am 31.12.1991	-22,50	=	Jahre:	Restmonate:		
28	= Jahre bis Ende 1991 gerundet	-1,00		-1,00	-10,5		28
29							29
30	Beschäftigungsquotient (BQ)	1,00					30
31							31

Abbildung 3: Bestimmung der gesamtversorgungsfähigen Zeit (gvZ)

4.1.3. Bestimmung des Netto – Versorgungssatzes (NVS)

								Feld
32	Brutto- und Nettoversorgungssatz §41 VBLS a.F.:							
33								33
34						Bruttover-sorgung	Nettover-sorgung	34
35	v. H. pro Jahr Normalstaffel §41(2) Satz 1					1,875%	2,294%	35
36	v. H. pro Jahr Sonderstaffel §41(2) Satz 5					1,600%	1,957%	36
37								37
38	**Die Sonderstaffel ist anzuwenden,**							38
39	**weil weniger VBL-Umlagemonate als Monate nach dem 50. Lj. bis Rentenbeginn vorliegen:**							39
40						maßgebender		40
41						(mindest. 45 bzw.		41
42		gv Jahre	v. H. pro Jahr	v. H.	BQ	max. 91,75 bzw. 75,00%)		42
43	Nettoversorgungssatz	11,96	1,957%	23,41%	1,00	23,41%	45,00%	43
44	Bruttoversorgungssatz	11,96	1,600%	19,14%	1,00	19,14%	35,00%	44

							Feld
99							
100	Versorgungssätze gemäß	§ 98	§41 Abs.2				100
101							101
102	Bruttoversorgungssatz	0,00%	19,14%				102
103	Nettoversorgungssatz	0,00%	23,41%				103
104							104
105	Maßgebende Versorgungssätze (der höhere Wert aus der Vergleichsberechnung):						105
106							106
107	Bruttoversorgungssatz			19,14%			107
108	Nettoversorgungssatz			23,41%			108

Abbildung 4: Brutto- / und Netto – Versorgungssatz (BVS bzw. NVS)

4.1.4. Bestimmung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE)

Nach Lassner (a.a.O.) werden die Jahresentgelte entsprechend der zwischenzeitlich angepassten Gehaltsabschlüsse (angepasst an die Beamtenversorgung) durch kompliziert zu errechnende Anpassungsfaktoren erhöht. Die Aktualisierung der Jahresentgelte ist erforderlich, da die tatsächlich erzielten Entgelte vergangener Jahre erheblich vom Einkommen desjenigen Jahres abweichen, dass unmittelbar vor Rentenbeginn liegt (vgl. im Detail dazu[17], dort Kapitel 3.1.2.

Im vorliegenden Fall wurde das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt (zvE) für die Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE) für das Jahr 1999 und sieben Monate des Jahres 2000 mit Anpassungsfaktoren (Ost) gewichtet, für fünf Monate des Jahres 2000 und das ganze Jahr 2001 jedoch mit Anpassungsfaktoren (West).

Im Beitrittsgebiet (OST) wird das gesamtversorgungsfähige Entgelt etwas anders ermittelt als im Tarifgebiet (WEST). Das geschieht aus mehreren Gründen. Für Details und Begründungen sei auf einen ausführlichen Standpunkt verwiesen.[18]

1. Der Bemessungssatz der Absenkung der Sonderzuwendung wird im Osten anders (nämlich niedriger) festgesetzt als im Westen.

2. Der § 2 der 2. Besoldungsübergangsverordnung (BesÜV)[19] regelte die Absenkung / Anhebung der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezüge für Beamte, Richter und Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet wurden.

---

[17] http://www.startgutschriften-arge.de/6/Fiktivberechnungen_Startgutschriften.pdf

[18] http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Dynamisierung_gvE.pdf (Mai 2023)

[19] 2. BesÜV vom 21.06.1991 (BGBl I S. 1345)

Anhebung Dienstbezüge Ost gegenüber West		
Anhebung ab	Bemessungssatz (BS)	prozentuales Verhältnis des BS zum Vorjahr
01.03.1991	35,00%	**
01.07.1991	60,00%	71,43%
01.01.1992	60,00%	0,00%
01.05.1992	70,00%	16,67%
01.12.1992	74,00%	5,71%
01.01.1993	74,00%	0,00%
01.07.1993	80,00%	8,11%
01.01.1994	80,00%	0,00%
01.10.1984	82,00%	2,50%
01.01.1995	82,00%	0,00%
01.10.1995	84,00%	2,44%
01.01.1996	84,00%	0,00%
01.01.1997	84,00%	0,00%
01.09.1997	85,00%	1,19%
01.01.1998	85,00%	0,00%
01.09.1998	86,50%	1,76%
01.01.1999	86,50%	0,00%
01.01.2000	86,50%	0,00%
01.08.2000	87,00%	0,58%
01.01.2001	88,50%	1,72%
01.01.2002	90,00%	1,69%
01.01.2003	91,00%	1,11%
01.01.2004	92,50%	1,65%
nach BVerfG 2 BvR 883/14 (23.05.2017) RdNr. 5-8		
** Mindestruhegehaltssatz 35 v.H. nach BVerfG 2 BvL 6/07 (18.06.2008) RdNr. 6, 55,63-64		

Tabelle 5: Anhebung Dienstbezüge Ost gegenüber West

Aus dem Text eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)[20] aus 2017 lassen sich die Absenkungen (hier soeben in Tabellenform dargestellt) entnehmen.

Die Prozentsätze in der letzten Spalte sind auf zwei Prozentstellen nach dem Komma gerundet worden.

Wichtig für die spätere Berechnung der modifizierten Anpassungsfaktoren (OST) ist die letzte Spalte der Tabelle 5. Da z.B. in die Startgutschriftberechnung die Anpassungsfaktoren (OST) der Jahre 2001, 2000 und 1999 zu Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE) eingehen, ist neben dem Mechanismus der Absenkung (OST) der Sonderzuwendung nun auch noch die prozentuale Veränderung des Ost/West – Bemessungssatzes von 2001 gegenüber 2000 sowie von 2000 gegenüber 1999 in die Kalkulation einzubeziehen.

[20] Urteil BVerfG 2 BvR 883/14 und 2 BvR 905/14, RdNr. 5-8

1	A	B	C	D	E	F	G	H
2			OST	OST	WEST	OST	OST	OST
3 4 5	Jahr	Anteil der Anhebung des Gehalts (in %) Ost zu West	Ostgehalt Anteils-steigerung gegenüber Vorjahr	Bemessungs-faktor Sonder-Zuwendung	Erhöhung der Beamten-Versorgungs-bezüge	Formel zur Berechnung der gekürzten Erhöhungsfaktoren	gekürzte Erhöhungs-faktoren OST	zeilen-weise Summe der Spalten C und G
6	3/1991	35,00%			5,80%		5,80%	5,80%
7	7/1991	60,00%	71,43%		0,00%		0,00%	71,43%
8	5/1992	70,00%	16,67%		5,30%		5,30%	21,97%
9	12/1992	74,00%	5,71%		0,00%		0,00%	5,71%
10	1993	80,00%	8,11%	75,000%	2,90%	2,90 / (12+0,75000)*12	2,90%	11,01%
11	1994	82,00%	2,50%	73,530%	0,00%	3,20 / (12+0,75000)*12	0,00%	2,50%
12	1/1995	82,00%	2,44%	71,250%	1,90%	1,90 / (12+0,73530)*12	1,79%	4,23%
13	5/1995	84,00%	0,00%	71,250%	3,20%	3,20 / (12+0,73530)*12	3,02%	3,02%
14	1996	84,00%	0,00%	71,250%	0,00%	0,00	0,00%	0,00%
15	1997	85,00%	1,19%	70,335%	1,30%	1,30 / (12+0,71250)*12	1,23%	2,42%
16	1998	86,50%	1,76%	69,300%	1,50%	1,50 / (12+0,70335)*12	1,42%	3,18%
17	1999	86,50%	0,00%	67,340%	2,90%	2,90 / (12+0,69300)*12	2,74%	2,74%
18	2000	87,00%	0,58%	67,340%	0,00%	0,00	0,00%	0,58%
19	2001	88,50%	1,72%	66,160%	1,80%	1,80 / (12+0,67340)*12	1,70%	3,42%
20	2002	90,00%	1,69%	64,730%	0,00%	0,00 / (12+0,66160)*12	0,00%	1,69%

Tabelle 6: Gehaltsanpassung (OST) der Dienstbezüge

Nach dem bereits genannten Formalismus zur Kürzung:

$$VAPS(t) = VE(t) / [12 + AF(t-1)] * 12,$$

wobei

VAPS(t) = gekürzte Versorgungserhöhungen (OST) wegen der Absenkung der Sonderzuwendung (OST)
VE = Versorgungserhöhung
AF = Faktor (OST) zur Ermittlung der Reduktion von VE wegen der Absenkung der Sonderzuwendungen (OST)

wird nun auch zum Zeitpunkt (t) die Anteilssteigerung (AS) gegenüber dem Vorjahr (t-1) des Ost – Gehalts (Dienstbezugs) additiv in die Ermittlung der modifizierten OST Anpassungs- / Erhöhungsfaktoren einbezogen.

Beispiel (nach Tabelle 5 und Tabelle 6) für Startgutschrift (OST):

Die Anteilssteigerung der Ost / West Gehaltsbemessungsätze von 2001 zu 2000 beträgt 1,72 %, der modifizierte (reduzierte) OST- Faktor AF für das Jahr **2001** beträgt 1,70 %. Das ergibt zusammen 3,42 % (= 1,72 + 1,70).

Die Anteilssteigerung der Ost / West Gehaltsbemessungsätze von 2000 zu 1999 beträgt 0,58 %, der modifizierte (reduzierte) OST- Faktor AF für das Jahr **2000** beträgt 0,00 %. Das ergibt zusammen 0,58 % (= 0,58 + 0,00).

Die Anteilssteigerung der Ost / West Gehaltsbemessungsätze von 1999 zu 1998 beträgt 0,00%, der modifizierte (reduzierte) OST- Faktor AF für das Jahr **1999** beträgt 2,74 %. Das ergibt zusammen 2,74 % (= 0,00 + 2,74).

Man kann die Tabelle 5 und Tabelle 6 nutzen, um die modifizierten Erhöhungs- / Anpassungsfaktoren zur Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts gvE (OST) zu bestimmen.

Fiktiver Rentenbeginn 2002 zur Umstellung der Zusatzversorgung (Ost):

Maßgebliche Jahre 1999, 2000, 2001

Die Entgelte (OST) sind entsprechend den evtl. reduzierten Versorgungserhöhungen des Bundes angepasst worden und zwar

2001 um insgesamt 0.00 % (0 % nach § 78 Abs. 2 VBLS n.F.)
2000 um insgesamt 3,42 % (maßgebliche VErhöhung-OST 2001)
1999 um insgesamt 0,58 % (maßgebliche VErhöhung-OST 2000)

d.h. Anpassungsfaktor für 2001 0,00 % ; 1,0000
d.h. Anpassungsfaktor für 2000: 0,00 % + 3,42 % = 3,42 % ; 1,0342
d.h. Anpassungsfaktor für 1999: 0,00 % + 3,42 % + 0,58 % = 4,00 % ; 1,0400

Bemerkung:

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen verwendet die VBL nicht gerundete Zahlen als Anpassungsfaktoren (Ost) z.B. für 2000 statt 1,0342 die Zahl 1,0339413 und für 1999 statt 1,040 die Zahl 1,0397216. Die Verwendung von 1,0342 statt 1,0339413 bzw. 1,040 statt 1,0397216 führt zu einem rund 50 Cent geringeren gvE der Versicherten. Da der Versicherten aus dem Tarifgebiet Ost jedoch nur die einfache Versicherungsrente (Mindestrente nach Entgelten) aus Entgelten von 1997-2001 zugebilligt wurde, bei der das gvE gar keine Rolle spielt, kann man gerundete oder auch nicht gerundete Anpassungsfaktoren (Ost) für 2000 bzw. 1999 verwenden.

Jahr	zv Vollzeit-Entgelt	BQ	zvE/BQ	Anpassungsfaktor	lagemor	Vollzeit gvEntgelt	Feld
	zvE						
1999	40.895,95 €	1,00	40.895,95 €	1,0397216	12	42.520,40 €	1
2000	22.752,66 €	1,00	22.752,66 €	1,0339413	7	23.524,91 €	2
2000	24.948,53 €	1,00	24.948,53 €	1,0167	5	25.365,17 €	
2001	55.266,01 €	1,00	55.266,01 €	1	12	55.266,01 €	3
							4
				Euro-Summen:	36	146.676,50 €	5
				gvE=Euro-Summen/36		4.074,34 €	6
				plus unständige Entgelte		0,00 €	7
				ergänztes gvE		4.074,34 €	8

Tabelle 7: Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE)

4.1.5. Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (NAG)

H.F.						
Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts						
	Stichtag: 31.12.2001	DM	DM	Euro	Euro	Feld
Lfd. Nr.	Zusammensetzung der Abzüge aus gv Entgelt	StKl. I/0	StKl. III/0	StKl. I/0	StKl. III/0	
1	Beitragsbemessungsgrenze Rente: 8700 DM	8700,00	8700,00	4448,24	4448,24	1
2	Pflichtversicherungsgrenze KV: 6525 DM	6525,00	6525,00	3336,18	3336,18	2
3	gv Entgelt in DM bzw. EURO	7968,72	7968,72	4074,34	4074,34	3
4	Lohnsteuer in DM/EURO	2049,66	1234,66	1047,97	631,27	4
5	Umlagesatz AG für ZVK in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0645				5
6	Umlagesatz AN für VBL in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0125				6
7	Umlagebetrag AG für ZVK	513,98	513,98	262,79	262,79	7
8	Umlagebetrag AN für ZVK	99,61	99,61	50,93	50,93	8
9	Pauschalsteuer Umlage AG: 175 DM/EURO	175,00	175,00	89,48	89,48	9
10	StAnteil Zukunftsich.: 20% von (Umlagesatz AG -175 DM)	67,80	67,80	34,67	34,67	10
11	Solidaritaetszuschlag (max. 5.5% von Lohnsteuer) in DM / €	112,73	67,90	57,63	34,71	11
12	AN-Beitrag RV: 9.55% aus maximal 8700 DM	761,01	761,01	389,10	389,10	12
13	AN-Beitrag KV: 6.75% aus maximal 6525 DM	440,44	440,44	225,19	225,19	13
14	AN-Beitrag:PV: 0.85% aus maximal 6525 DM	55,46	55,46	28,36	28,36	14
15	III. Sozialgesetzbuch: 3.25% aus max 8700 DM	258,98	258,98	132,41	132,41	15
16	Summe der fiktiven Abzuege in DM/EURO	3845,69	2985,86	1966,27	1526,65	16
17	**fiktives Nettoarbeitsentgelt in DM/€ bei StKl. I/0 bzw. III/0**	**4123,03**	**4982,86**	2108,07	2547,69	17

Tabelle 8: Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts

4.1.6. Mindestrente nach Entgelten/Beiträgen nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG

Dem Paragrafen des BetrAVG entsprechen die Paragrafen § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44 und § 44a VBLS a.F.

Die Mindestrente nach Entgelten/Beiträgen nennt man auch **<u>einfache Versicherungsrente</u>**.

Versicherungsrente nach § 44 VBLS a.F		Arbeitgeber A und B			
Versicherungszeiten, die <u>nicht</u> nach § 44a berücksichtigt werden		01.01.1997 bis 31.12.2001			
- Entgelte nach 31.12.1977	221.928,43 €	multipliziert mit	0,031250%	ergibt	69,35 €
- Pflichtbeiträge vor 01.01.1978	0,00 €	multipliziert mit	1,250000%	ergibt	0,00 €
Summe					69,35 €

Tabelle 9: Versicherungsrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG

Die Berechnung dieser Mindestrente nach Beiträgen ist erschließbar aus den Daten der nachfolgenden Versicherungsübersicht bis 31.12.2001, d.h. der Summe (221.928,43 €) der zusatzversorgungspflichtigen (zv-) VBL - Entgelte aus den Jahren 1997 – 2001.

Versicherungsübersicht bis 2001 in Euro

Versicherungs-abschnitt	Mo	VA	Entgelt	Beitrag/ Zus.Umlage/ Erh-Betr.	Besch. Quot.
01.01.1997-31.12	12	40	38.486,06		
01.01.1998-30.06	6	40	18.587,87		
01.07.1998-31.12	6	40	20.991,35		
01.01.1999-31.12	12	40	40.895,95		
01.01.2000-31.07	7	40	22.752,66		
01.08.2000-31.12	5	10	24.948,53	311,86	
01.01.2001-31.12	12	10	55.266,01	690,83	

Tabelle 10: Auszug aus dem Versicherungsverlauf bis 31.12.2001

4.1.7. Qualifizierte Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F.

Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F			**Arbeitgeber C**			
			Versicherungsabschnitt VA1			
A. VA1 Versicherungsrente nach § 44a Satz 1						
Versicherungszeiten, die nach § 44a berücksichtigt werden	**01.01.1997 bis 31.12.2001**			Voraussetzung der Anwendbarkeit von § 44a ist gegeben, wenn bei **Arbeitgeber C** u.a. mehr als 10 Jahre verbracht wurden.		
Umlagemonate bei Arbeitgeber C			60			
dividiert durch			12			
ergibt abgerundet			5	Jahre		
multipliziert mit 0,4 v.H.			0,4%			
v.H. Satz nach § 44a Satz 1 Nr. 1			**0,00%**	§ 44a nicht erfüllt		
gesamtversorgungsfähiges Entgelt x GBQ			4.074,34 €			
Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ)			1,00			
gvE x GBQ x x (v.H. Satz nach § 44a Satz 1 Nr. 1)			0,00 €			**0,00 €**

Tabelle 11: qualifizierte Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F.

Zur Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum 63. LJ im nächsten Abschnitt werden die der BfA/DRV gemeldeten Jahresentgelte der Jahre 1999-2001 benötigt, um einen monatlichen Durchschnitte an Entgeltpunkten (EP) aus diesem Zeitraum zu ermitteln.

4.1.8. Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum 63. LJ

Berechnung der anzurechnenden Bezüge zum 31.12. 2001

1.1 Summe der Entgeltpunkte (West) zum Rentenbeginn*
(vgl. Rentenbescheid - Anl. 6) 2,8507 EP

abzüglich

Entgeltpunkte (West) für Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem 31.12.2001 0,0000 EP

Maßgebende Entgeltpunkte (West) zum 31.12.2001 = 2,8507 EP

1.2 Summe der Entgeltpunkte (Ost) zum Rentenbeginn*
(vgl. Rentenbescheid - Anl. 6) 50,2804 EP

abzüglich

Entgeltpunkte (Ost) für Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem 31.12.2001 0,0000 EP

Maßgebende Entgeltpunkte (Ost) zum 31.12.2001 = 50,2804 EP

2. Hochrechnung der Entgeltpunkte zum 63. Lebensjahr / 01.11.2005

2.1 Monatlicher Durchschnitt der in der Zeit vom 1.1.1999 bis 31.12.2001 aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte

Entgeltpunkte West = 0,0745 EP

Entgeltpunkte Ost = 0,0789 EP

2.2 Monate zwischen dem 31.12.2001 und

☒ dem Ersten des Monats der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres (01.11.2005) folgt

☐ dem _____ = 46 Monate

2.3 Entgeltpunkte für diese Zeit

Entgeltpunkte West 0,0745 x 46 Monate = 3,427 EP

Entgeltpunkte Ost 0,0789 x 46 Monate = 3,6294 EP

2.4 Maßgebende Entgeltpunkte

Entgeltpunkte West (Summe aus 1.1 und 2.3) = 6,2777 EP

Entgeltpunkte Ost (Summe aus 1.2 und 2.3) = 53,9098 EP

3. Anzurechnende Bezüge
(Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert zum 31.12.2001)

6,2777 x 25,31406 EUR (West) = 158,91 EUR

53,9098 x 22,06224 EUR (Ost) = 1.189,37 EUR

Gesamt = 1348,28 EUR

*Entgeltpunkte aus der knappschaftlichen Rentenversicherung sind mit Faktor 1,3333 zu berücksichtigen.

Tabelle 12: Zur Hochrechnung der DRV – Rente zum 63. LJ

Anzurechnende DRV - Rentenbezüge: Summe DRV-Anteile West + Ost zum 01.11.2005:		1.348,28 €
	abzgl. KiErz	14,34 €
	anzurechnende DRV-Rente	1.333,94 €
Anzurechnende DRV - Rentenbezüge: Summe DRV-Anteile West + Ost zum 31.12.2001:		1.181,46 €
	abzgl. KiErz	14,34 €
	anzurechnende DRV-Rente	1.167,12 €

Tabelle 13: Anzurechnende DRV – Rente zum 63. LJ

DRV	OST	(Ostentgelte hier schon lt BfA/DRV Auskunft hochgewertet lt. dortiger Anlage 2 Seite 5)					
Jahr	Entgelt/Jahr bei DRV	Entgelt/Jahr	DRV - Durchschnitts entgelt	Umlagemonate	EP	EP/Monat	Feld
	DM	€					
1999	98.106,30 DM	50.160,95 €	53.507,00 DM	12	1,8335		9
2000	54.560,86 DM	27.896,52 €	54.256,00 DM	7	1,0056		10
2001	0,00 DM	0,00 €	55.216,00 DM	0	0,0000		11
							12
EP Summen für Summe der in 99-01 mögl.Monate:				36	2,8391		13
monatl. Durchschnitt der EP für 1999 bis 2001:						0,0789	14
Anzahl Monate vom 01.01.2002 bis 01.11.2005				46			15
Entgeltpunkte/Monat x 46				3,6277			16
Rentenwert (**RW**) gesetzl. Rente zum 31.12.2001				22,06224 €	LfdNr. 10 in "Eingabe"		17
Entgeltpunkte (**EP**) gesetzl. Rente zum 31.12.2001				50,2804	LfdNr. 10 in "Eingabe"		18
ermittelte gesetzliche Rente zum 31.12.2001				1.109,30 €			19
Summe Rentenentgeltpunkte zum 31.12.2001 und 01.11.2005				53,9081	Feld 16+Feld 18		20
ermittelte gesetzl. Rente (EP x RW) zum 01.11.2005				1.189,33 €			21

Tabelle 14: Durchschnittliche DRV – Entgeltpunkte (Ost) für 1999-2001

DRV	WEST						
Jahr	Entgelt/Jahr bei DRV	Entgelt/Jahr	DRV - Durchschnitts entgelt	Umlagemonate	EP	EP/Monat	Feld
	DM	€					
1999	0,00 DM	0,00 €	53.507,00 DM	0	0,0000		9
2000	43.000,00 DM	21.985,55 €	54.256,00 DM	5	0,7925		10
2001	104.400,00 DM	53.378,87 €	55.216,00 DM	12	1,8908		11
							12
EP Summen für Summe der in 99-01 mögl.Monate:				36	2,6833	0,0745	13
monatl. Durchschnitt der EP für 1999 bis 2001:						0,0745	14
Anzahl Monate vom 01.01.2002 bis 01.11.2005				46			15
Entgeltpunkte/Monat x 46				3,4287			16
Rentenwert (**RW**) gesetzl. Rente zum 31.12.2001				25,31406 €	LfdNr. 10 in "Eingabe"		17
Entgeltpunkte (**EP**) gesetzl. Rente zum 31.12.2001				2,8507	LfdNr. 10 in "Eingabe"		18
ermittelte gesetzliche Rente zum 31.12.2001				72,16 €			19
Summe Rentenentgeltpunkte zum 31.12.2001 und 01.11.2005				6,2794	Feld 16+Feld 18		20
ermittelte gesetzl. Rente (EP x RW) zum 01.11.2005				158,95 €			21

Tabelle 15: Durchschnittliche DRV – Entgeltpunkte (West) für 1999-2001

Kleiner Exkurs zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten:

Frage:

Wann sind die nach § 40 Abs. 2a VBLS a.F. anfallenden Anteile aus Kindererziehungszeiten anzurechnen und wann nicht?

Antwort:

Eine Anrechnung hat zu erfolgen, wenn die *maßgebliche* persönliche Nettogesamtversorgung (in €) plus dem Anteil (in €) aus der Kindererziehung ***größer*** ist als die *maximal mögliche* persönliche Nettogesamtversorgung (d.h. fiktives Netto x 91,75 v.H.).

Für den konkreten Fall der rentennahen Versicherten aus dem Tarifgebiet Ost heißt das jedoch: Der Betrag aus den Kindererziehungszeiten ist nicht anzurechnen ist, denn

509,84 € (493,50 € + 14,34 €) < (kleiner) 1934,15 € (2.108,07 x 91,75 v.H.)

4.1.9. Rentennahe Startgutschrift

	Ermittlung der Zusatzversorgungsrente zum 01.01.2002					
	H.F.					ZV-Rente
	Arbeitsentgelte und Versorgungssätze					
Lfd. Nr.		StKl. I	StKl. III/0			Feld
1	Entgelte:					1
2	maßgebliches Vollzeit gv Entgelt (Brutto) pro Monat:	4.074,34 €	4.074,34 €	Feld 3 in	"fikt.Netto"	2
3	maßgebliches Vollzeit-Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	2.108,07 €	2.547,69 €	Feld 17 in	"fikt.Netto"	3
4	Versorgungssätze:					4
5	maximaler Bruttoversorgungssatz	75,00%	75,00%			5
6	persönlicher Bruttoversorgungssatz (ggf. GBQ reduziert)	19,14%	19,14%			6
7	maximaler Nettoversorgungssatz	91,75%	91,75%			7
8	persönlicher Nettoversorgungssatz (ggf. GBQ reduziert)	23,41%	23,41%			8
9						9
10	maßgeblicher Bruttoversorgungssatz=Min(max., persönl.)	19,14%	19,14%	Feld 107 in	"VSaetze"	10
11	maßgeblicher Nettoversorgungssatz= Min(max., persönl.)	23,41%	23,41%	Feld 108 in	"VSaetze"	11
12	Ermittlung der Versorgungsrente a.F.					Feld
13		StKl. I	StKl. III/0			13
14	persönliche Brutto-Gesamtversorgung	779,83 €	779,83 €			14
15	persönliche Netto -Gesamtversorgung	493,50 €	596,41 €			15
16	persönliche Gesamtversorgung (niedriger Betrag) nach § 41 Abs. 2a VBLS a.F.	493,50 €	596,41 €			16
17	Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F. x GBQ	0,00 €	0,00 €			17
18	Maximum aus persönlicher Gesamtversorgung und Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F.	493,50 €	596,41 €			18
19	abzüglich ermittelte gesetzliche Rente	1.333,94 €	1.333,94 €	Feld 4 in	"gesRente"	19
20	=Versorgungsrente nach § 40 Abs.1 VBLS a.F.	0,00 €	0,00 €			20
21	Ruhegeld nach § 92 VBLS a.F.	0,00 €	0,00 €			21
22	Mindestbetrag Versorgungsrente nach § 40 Abs. 4 VBLS a.F.	69,35 €	69,35 €	Feld 21 in	"Eingabe"	22
23						23
24	maßgebende Versorgungsrente nach VBLS a.F = Max aus lfd. Nr. 20, 21, 22	69,35 €	69,35 €			24
25	abzüglich von 01.01.2002 bis 01.11.2005 erworbene Punkte	0,00 €	0,00 €			25
26	Zusatzversorgungsrente zum Stichtag bzw. Rentenbeginn	69,35 €	69,35 €			26

Tabelle 16: Rentennahe Startgutschrift

Fasst man die Ergebnisse für den vorliegenden Fall zusammen, so ergibt sich die Faktenlage:

- Durch den Tarifvertrag EZV-O erzwungen, ergab sich für die Versicherte des Tarifgebiets Ost ein „spätes“ Eintrittsalter in die VBL – Pflichtversicherung mit 54 Jahren und rund 3 Monaten.

- Die Versicherte ist wegen der Zuweisung der Steuerklasse der rentennahen Startgutschrift durch den „Festschreibeeffekt“ auf die fiktive Steuerklasse I/0 zum Umstellungszeitpunkt 31.12.2001 der Zusatzversorgung überhaupt nicht betroffen, denn auch bei der fiktiven Steuerklasse III/0 hätte in ihrem Fall nur die einfache Versicherungsrente nach § 40 Abs. VBLS a.F. gegriffen wie man der obigen Tabelle entnehmen kann.

- Es sind für die rentennahe Versicherte des Tarifgebiets Ost nur Pflichtversicherungszeiten ab 01.01.1997 bis 31.12.2001 (60 Monate) zur Ermittlung ihrer Startgutschrift zu berücksichtigen.

- Von den „Vordienstzeiten“ in der gesetzlichen Rentenversicherung wurden nur 135 Monate (03.10.1990 – 31.12.2001) für die Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit (gvZ), nämlich 11,96 Jahre, angerechnet.

- Daraus folgen nur geringe Brutto- / Nettoversorgungssätze von 19,14 % (Brutto) bzw. 23,41 % (Netto) und somit eine recht niedrige persönliche Netto-Gesamtversorgung nach § 41 Abs. 2a VBLS a.F.in Höhe von 493,50 € (bei StKl. I/0).

- Die anzurechnende - und von den 493,50 € abzuziehende - gesetzliche Rente (hochgerechnet zum 63. LJ) (1.333,94 €) ist erheblich höher. Die Versorgungsrente (§ 40 Abs. 1 VBLS a.F.) der Versicherten fällt damit auf Null.

- Damit erübrigt sich ein Abzug der Ergebnisse der Punkterente ab 2002 bis zum 63. LJ., denn von Null zieht man nichts mehr ab.

- Es bleibt bei der einfachen Versicherungsrente nach § 40 Abs. 4 VBLS a.F. in Höhe von nur 69,35 €.

Zum Zeile-für-Zeile Vergleich mit einem Versicherten aus dem Tarifgebiet West kann man einen realen rentenfernen Fall[21] (Jahrgang 1947, Eintritt in die VBL 01.01.1973) heranziehen, für den man fiktiv eine rentennahe Startgutschrift rechnerisch erstellt hat.

[21] http://www.startgutschriften-arge.de/6/Vergleichsrechnungen_fuer_Startgutschriften.pdf (April 2019) dort Fiktivberechnung FB 2

	Ermittlung der Zusatzversorgungsrente zum 01.01.2002					
	N.N.					ZV-Rente Startgutschrift rentennah
	Arbeitsentgelte und Versorgungssätze					
Lfd. Nr.		StKl. I	StKl. III/0			Feld
1	Entgelte:					1
2	maßgebliches Vollzeit gv Entgelt (Brutto) pro Monat:	4.696,87 €	4.696,87 €	Feld 3 in "fikt.Netto"		2
3	maßgebliches Vollzeit-Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	2.367,82 €	2.901,30 €	Feld 17 in "fikt.Netto"		3
4	Versorgungssätze:					4
5	maximaler Bruttoversorgungssatz	75,00%	75,00%			5
6	persönlicher Bruttoversorgungssatz (ggf. GBQ reduziert)	75,00%	75,00%			6
7	maximaler Nettoversorgungssatz	91,75%	91,75%			7
8	persönlicher Nettoversorgungssatz (ggf. GBQ reduziert)	91,64%	91,64%			8
9						9
10	maßgeblicher Bruttoversorgungssatz=Min(max., persönl.)	75,00%	75,00%	Feld 107 in	"VSaetze"	10
11	maßgeblicher Nettoversorgungssatz= Min(max., persönl.)	91,64%	91,64%	Feld 108 in	"VSaetze"	11
12	Ermittlung der Versorgungsrente a.F.					Feld
13		StKl. I	StKl. III/0			13
14	persönliche Brutto-Gesamtversorgung	3.522,65 €	3.522,65 €			14
15	persönliche Netto -Gesamtversorgung	2.169,87 €	2.658,75 €			15
16	persönliche Gesamtversorgung (niedriger Betrag)nach § 41	2.169,87 €	2.658,75 €			16
17	Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F. x GBQ	1.298,53 €	1.298,53 €			17
18	Maximum aus persönlicher Gesamtversorgung und Mindestges	2.169,87 €	2.658,75 €			18
19	abzüglich ermittelte gesetzliche Rente	1.741,91 €	1.741,91 €	Feld 4 in	"gesRente"	19
20	=Versorgungsrente nach § 40 Abs.1 VBLS a.F.	427,96 €	916,85 €			20
21	Ruhegeld nach § 92 VBLS a.F.	0,00 €	0,00 €			21
22	Mindestbetrag Versorgungsrentenach § 40 Abs. 4 VBLS a.F.	615,51 €	615,51 €	Feld 21 in	"Eingabe"	22
23						23
24	maßgebende Versorgungsrente nach VBLS a.F = Max aus lfd.	615,51 €	916,85 €			24
25	abzüglich von 01.01.2002 bis 01.02.2010 erworbene Punkte	138,48 €	138,48 €	siehe 'Punkterente'		25
26	Zusatzversorgungsrente zum Stichtag bzw. Rentenbeginn	**477,03 €**	**778,37 €**			26

Tabelle 17: Fiktive rentennahe Startgutschrift eines Rentenfernen

Anlage A (Auszüge aus § 29 VBLS a.F.)

§ 29*
Aufwendungen für die Pflichtversicherung

(1) Der Arbeitgeber hat eine monatliche Umlage in Höhe des nach § 76 festgesetzten Satzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 7) des Versicherten einschließlich eines vom Pflichtversicherten erhobenen Beitrags nach § 76 Abs. 5 zu zahlen.

(2) (weggefallen)

(3) [1]Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, ist eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) in Höhe des Betrages zu entrichten, der - ohne Berücksichtigung der Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers - als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre.

[2]Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag bzw. des Arbeitgeberanteils am Beitrag zu einer

a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,

b) Lebensversicherung und

c) Versicherung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI,

höchstens jedoch um den zu diesen Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag.

[3]Ein Erhöhungsbetrag von weniger als 10 Euro** monatlich ist nicht zu zahlen.

[4]Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). [5]Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. [6]Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 172 Abs. 1 SGB VI zu entrichten hat.

(4) Übersteigt das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt (Absatz 7) die Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA), bzw. - im Beitrittsgebiet - BAT-O (VKA) - jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält -, ist eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v. H. des übersteigenden Betrages zu entrichten.

(5) (weggefallen)

(6) (weggefallen)

(7) [1]Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, der entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich zugeordnete steuerpflichtige Arbeitslohn. [2]Wäre nach Satz 1 eine einmalige Zahlung einem Kalendermonat zuzuordnen, für den keine Umlage für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu zahlen ist, ist die einmalige Zahlung dem letzten vorhergehenden Umlagemonat (Absatz 10) zuzuordnen.

[3]Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind

a) bei einer Verwendung im Ausland diejenigen Bestandteile des Arbeitsentgelts, die wegen dieser Verwendung über das für eine gleichwertige Tätigkeit im Inland zustehende Arbeitsentgelt hinaus gezahlt werden,

b) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind, sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig (gesamtversorgungsfähig) bezeichnet sind,

c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,

d) Krankengeldzuschüsse,

e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, mit Ausnahme der Teilzuwendung, die einem Pflichtversicherten gezahlt wird, der mit Billigung seines bisherigen Arbeitgebers zu einem anderen Beteiligten oder zu einem anderen Arbeitgeber, der an einer Zusatzversorgungseinrichtung beteiligt ist, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden, übertritt,

e_1) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,

f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen,

g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,

h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,

i) geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten,

k) Mietbeiträge an Arbeitnehmer mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsentschädigung),

l) Schulbeihilfen,

m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,

n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagwesens,

o) Erfindervergütungen,

p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),

q) Sprachenzulagen im Bundesdienst,

r) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,

s) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,

t) einmalige Unfallentschädigungen,

u) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen (z. B. Ausbleibezulage, Auswärtszulage); Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen.

[4]Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitslohnes, der nach Anwendung des Satzes 3 das jeweilige Gehalt (Grundgehalt und

Familienzuschlag) - jährlich einmal einschließlich der Sonderzuwendung, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält - eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 Bundesbesoldungsgesetz, im Beitrittsgebiet i. V. m. der 2. BesÜV, übersteigt; hierbei sind Grundgehalt und Familienzuschlag nach dem Stand des Monats Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.

[5]Hat der Arbeitnehmer für einen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Zahlungszeitraums/Abrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuss, gilt - auch wenn der Krankengeldzuschuss wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird - für diesen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags, es sei denn, dass dieser durch Tarifvertrag ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet ist) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuss hat.

[6]In diesem Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

[7]Scheidet ein Pflichtversicherter in den Fällen des § 37 Abs. 4 Satz 1 aus seiner bisherigen Beschäftigung aus, ohne dass gleichzeitig die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt endet, können weiterhin Umlagen nach dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (ohne Zuwendung) des letzten Kalendermonats vor dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung entrichtet werden, falls sich nicht nach Satz 1 bis 3 eine höhere Umlage ergibt.

[8]Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, sind von dem Beteiligten für die Zeit der Beurlaubung Umlagen an die Anstalt abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Umlagen erstattet. [9]Für die Bemessung der Umlage gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.

(8) [1]Die Umlage ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. [2]Die Umlagen sind von dem Beteiligten unverzüglich an die Anstalt abzuführen. [3]Umlagen, die nach Fälligkeit entrichtet werden, sind, ohne Rücksicht darauf, ob den Beteiligten an der verspäteten Zahlung ein Verschulden trifft, vom ersten Tag des folgenden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Einzahlung vorhergeht, mit jährlich 6 v.H. zu verzinsen.

(9) (weggefallen)

(10) [1]Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für mindestens einen Tag für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entrichtet ist. [2]Für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 tritt an die Stelle der Umlage der Pflichtbeitrag.

(11) [1]Umlagen, Pflichtbeiträge (einschließlich Erhöhungsbeträge) und Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, die ohne Rechtsgrund gezahlt sind, begründen keinen Anspruch auf Leistungen. [2]Sie werden dem Einzahler ohne Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht schon nach § 60 erstattet worden sind. [3]Hat die Anstalt Leistungen gewährt, werden die Leistungen in Abzug gebracht, soweit sie auf den ohne Rechtsgrund geleisteten Zahlungen beruhen.

Anlage B (Auszüge aus § 40 – 43 VBLS a.F.)

Die nachfolgenden Auszüge sind entnommen aus der VBLS a.F. in der 38. – 41 Satzungsänderung der VBL – Satzung alter Fassung.

Aus dem nachfolgenden Registerauszug sind diejenigen Änderungen zu entnehmen, die zwischen der 27. und 29. Satzungsänderung erfolgt sind.

27. Satzungsänderung vom 29. März 1995 (vgl. BAnz. Nr. 109 vom 13. Juni 1995 mit Berichtigung im BAnz. Nr. 119 vom 29. Juni 1995)

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom **1. April 1995**)

§ 23 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a, d, e und f; § 41 Abs. 2c Satz 1 Buchstabe a, b und c, Satz 2 und 3; § 43 Abs. 1 Satz 2; § 43a Abs. 5 Satz 1 und 2; § 43b Abs. 3 Buchstabe a; § 55a Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a; § 56 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 Buchstabe a; § 62 Abs. 2; § 64 Abs. 1 Buchstabe q; § 65 Abs. 5a, Abs. 6 Satz 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc; § 66 Abs. 3a Satz 1; § 76 Abs. 3 Satz 1; § 93a Satz 1, Satz 2; § 95a; § 97c Abs. 2 Satz 6; § 98 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, 1. Spiegelstrich, Doppelbuchstabe bb und cc, Abs. 5; § 98a Abs. 3; § 99

28. Satzungsänderung vom 20. Oktober 1995 (vgl. BAnz. Nr. 26 vom 7. Februar 1996)

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom **1. November 1995**)

§ 42 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb, 2. Halbsatz; § 105a

29. Satzungsänderung vom 1. Februar 1996 (vgl. BAnz. Nr. 115 vom 25. Juni 1996)

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom **1. April 1991**)

§ 44a Satz 1 Nr. 3 Satz 2

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom **1. April 1995**)

§ 98 Abs. 5; § 99

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom **1. Juli 1996**)

§ 19 Abs. 2, 3 und 4; § 20 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 2; § 20a; § 21 Abs. 1 Satz 3; § 22 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2; § 26 Abs.1 Satz 3 und 4; § 31 1. Halbsatz; § 37 Abs. 4 Satz 1; § 76 Abs. 2a; Ausführungsbestimmungen für die Aufnahme neuer Beteiligungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom **1. Januar 1997**)

§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1; § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3; § 10; § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1; § 12 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe h, Abs. 3 und 4; § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1, 3 und 4, Abs. 8 Satz 1; § 14 Abs. 3 Buchstabe b und c; § 16 Satz 2; § 21 Abs. 2 Buchstabe h und i; § 24 Abs. 3; § 26 Abs. 2; § 27 Abs. 2 Satz 3; § 28 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Buchstabe c und h, Abs. 4; § 29 Abs. 4, Abs. 7 Satz 4; § 31 Buchstabe a, b, c und d; § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a; § 40 Abs. 2 Buchstabe a; § 42 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa; § 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 Satz 2; § 43a Abs. 6 1. Halbsatz, Buchstabe b; § 49 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a; § 50 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a; § 56 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1; § 64 Abs. 1 Buchstabe g; § 65 Abs. 4 Satz 3; § 76 Abs. 3a, Abs. 4 2. Halbsatz; § 98c Überschrift; § 105b; Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 5 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2: Satz 1 und 2

Die 27. Satzungsänderung trat in Kraft am 01.04.1995. Die 28. Satzungsänderung trat am 01.11.1995 in Kraft und umfasste eine wichtige Änderung in § 42, die 29. Satzungsänderung vom 01.02.1996 wurde ergänzt um § 105 VBLS. a.F.

§ 40*
Höhe der Versorgungsrente für Versicherte

(1) Als monatliche Versorgungsrente wird der Betrag gewährt, um den die Summe der in Absatz 2 genannten Bezüge hinter der nach §§ 41 bis 43b errechneten Gesamtversorgung zurückbleibt.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

a) die Rente wegen Alters (§ 33 Abs. 2 SGB VI) oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 33 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB VI) aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn

aa) die §§ 93 bis 95, 311 und 312 SGB VI nicht angewendet würden,

bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3b und 10c VAHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,

cc) sie nicht aufgrund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, ggf. in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,

dd) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,

ee) sie nicht nach Artikel 6 § 4 Abs. 6 FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG vermindert wäre,

ff) sie nicht wegen des Zusammentreffens mit einer höheren Erziehungsrente nach § 89 Abs. 1 SGB VI nicht gezahlt würde,

gg) die Vollrente nicht nach §§ 34, 100 Abs. 1 SGB VI wegen Hinzuverdienstes in eine Teilrente umgewandelt worden wäre,

hh) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre,

ii) sie nicht nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI wegen Nichtinanspruchnahme nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht wäre,

kk) sie in unmittelbarem Anschluss an eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht als Teilrente geleistet würde,

ll) § 96a SGB VI nicht angewendet würde,

mm) sie nicht Zuschläge an Entgeltpunkten aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters enthielte (§§ 76a, 187a SGB VI),

nn) sie in den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e, in denen sie für mehr als 36 Kalendermonate vorzeitig in Anspruch genommen wurde, nur für 36 Kalendermonate nach § 77 SGB VI vermindert wäre,

oo) in den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f der Rentenartfaktor nach § 67 Nr. 2 SGB VI anstelle von 0,5 mit 1,0 berücksichtigt würde;

unberücksichtigt bleiben, vorbehaltlich des Absatzes 2a, Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) - ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI - beruhen,

b) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 98 Abs. 1 als Umlagemonate gelten, oder aus Beiträgen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348) entrichtet worden sind,

c) 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 Satz 5 als Zuschuss bzw. als Arbeitgeberanteil zu den Beiträgen des Versorgungsrentenberechtigten zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 Satz 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat,

d) 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 Satz 5 als Zuschuss zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 Satz 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.

(2a) Rentenanteile aus Kindererziehungszeiten sind zu berücksichtigen, soweit

a) die Summe aus diesen Rentenanteilen und der maßgebenden Gesamtversorgung die sich bei Anwendung des Höchstvomhundertsatzes nach § 41 Abs. 2b Satz 1 ergebende Gesamtversorgung übersteigt,

b) in den Fällen des § 41 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 2b Satz 4 die Gesamtversorgung die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 41 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 2b Satz 4 ergeben hätte, übersteigt,

c) in den Fällen des § 41 Abs. 4 die Gesamtversorgung die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 41 Abs. 4 ergeben hätte, übersteigt.

(3) Hat der Versorgungsrentenberechtigte auch Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 eine zusätzliche Versorgungsrente in Höhe von monatlich 1,25 v.H. der Summe dieser Beiträge gezahlt.

(4) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 zuzüglich der zusätzlichen Versorgungsrente nach Absatz 3 nicht den Betrag, der sich als Versicherungsrente bei Anwendung der §§ 44, 44a ergeben würden, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

(5) Ist der Versicherungsfall wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. f eingetreten, beträgt die Versorgungsrente die Hälfte des nach den Absätzen 1 bis 4 errechneten Betrages.

§ 41*
Gesamtversorgung

(1) Gesamtversorgung ist der sich nach Absatz 2 ergebende Vomhundertsatz des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

(2) [1]Der Vomhundertsatz beträgt für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit

1,875 v. H., insgesamt jedoch höchstens 75 v. H. (Bruttoversorgungssatz). [2]Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

[3]Der Bruttoversorgungssatz vermindert sich für jeden Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist bzw. in den Fällen des § 39 Abs. 2 herabgesetzt wäre, um 0,3 v. H., in den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e und Abs. 2 Satz 1 Buchst. e höchstens jedoch um 10,8 v. H.

[4]Der Bruttoversorgungssatz beträgt mindestens 35 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

[5]Hatte der Pflichtversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 42 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,6 v. H.; die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 4 gelten nicht.

(2a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 2b ergebenden Vomhundertsatz des nach Absatz 2c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.

(2b) [1]Der Vomhundertsatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 2,294 v.H., insgesamt jedoch höchstens 91,75 v.H. (Nettoversorgungssatz). [2]Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

[3]In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 vermindert sich auch der Nettoversorgungssatz für jeden Monat um 0,3 v. H.

[4]Der Nettoversorgungssatz beträgt mindestens 45 v. H.

[5]In den Fällen des Absatzes 2 Satz 5 beträgt der Nettoversorgungssatz 1,957 v. H. für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit. [6]Die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 4 gelten nicht.

(2c) [1]Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu errechnen, dass von dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt

a) bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat, der Betrag, der an diesem Tag als Lohnsteuer nach Steuerklasse III/0 zu zahlen wäre,
b) bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten der Betrag, der am Tag des Beginns der Versorgungsrente als Lohnsteuer nach Steuerklasse I/0 zu zahlen wäre,

sowie

c) die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nach Maßgabe der am Tag des Beginns der Versorgungsrente geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zu zahlen wären,
d) der Betrag, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV als Beitrag des Pflichtversicherten an der Umlage bei unterstellter Pflichtversicherung im Tarifgebiet West ergeben würde,

und

e) 20 v.H. des um 89,48 Euro verminderten Betrages, der sich auf der Grundlage des ge-

samtversorgungsfähigen Entgelts als vom Arbeitgeber getragene Umlage nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV ergeben würde,

abgezogen werden.

[2]Lohnsteuer im Sinne dieser Satzung ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge (zuzüglich des Solidaritätszuschlags) - ausgenommen die Kirchenlohnsteuer; zugrunde zu legen ist die allgemeine Lohnsteuertabelle.

[3]Arbeitnehmeranteile im Sinne des Satzes 1 Buchst. c sind die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile zu zahlen wären, wenn der Versorgungsrentenberechtigte in der Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig und mit dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt beitragspflichtig wäre. [4]Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der nach § 106 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SGB VI jeweils maßgebende Beitragssatz zugrunde zu legen.

(3) (weggefallen)

(4) [1]Für den Versorgungsrentenberechtigten,

a) bei dem der Versicherungsfall wegen voller Erwerbsminderung nach Vollendung des 40. Lebensjahres eingetreten oder bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e und h oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e eingetreten ist und

b) der

aa) während der letzten 180 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen im Arbeitsverhältnis bei demselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger gestanden und in diesem Zeitraum mindestens 156 Umlagemonate zurückgelegt hat oder

bb) während der letzten 300 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist und in diesem Zeitraum mindestens 264 Umlagemonate zurückgelegt hat,

ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) zustehen würde.

[2]Für den Versorgungsrentenberechtigten, der die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa nur deshalb nicht erfüllt, weil sein Arbeitsverhältnis bei dem Beteiligten infolge von Unterbrechungen im Sinne des § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder c zeitweilig nicht bestanden hat, gilt Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa mit der Maßgabe, dass das zeitweilige Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung gilt und an die Stelle der Zahl 180 die Zahl 228 tritt. [3]In den Fällen des § 37 Abs. 4 tritt für die Anwendung des Satzes 1 an die Stelle des Eintritts des Versicherungsfalles das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

§ 42*
Gesamtversorgungsfähige Zeit

(1) Gesamtversorgungsfähige Zeit sind die bis zum Beginn der Versorgungsrente

(§ 62) zurückgelegten Umlagemonate (§ 29 Abs. 10).

(2) [1]Als gesamtversorgungsfähige Zeit gelten

a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Kalendermonate,

aa) die in der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten (einschließlich der beitragsgeminderten Zeiten) und beitragsfreie Zeiten - mit Ausnahme der Zeiten, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) beruhen, sowie mit Ausnahme der vor dem 3. Oktober 1990 zurückgelegten Zeiten im Beitrittsgebiet, wenn die Pflichtversicherung erstmals nach dem 2. Oktober 1990 begonnen hat - der Rente zugrunde liegen; dabei sind die Monate einer Zurechnungszeit, die auf die Zeit bis zum vollendeten 55. Lebensjahr des Versorgungsrentenberechtigten entfallen, mit dem 1,3333fachen, die übrigen Monate einer Zurechnungszeit mit dem 1,8-fachen zu berücksichtigen,

bb) für die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber Beiträge zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (§ 40 Abs. 2 Buchst. c) oder zu einer Lebensversicherung (§ 40 Abs. 2 Buchst. d) - im Beitrittsgebiet seit dem 3. Oktober 1990 - entrichtet worden sind, wobei ein Kalendermonat, für den nur teilweise Beiträge gezahlt sind, als voller Kalendermonat gilt,

- abzüglich der Umlagemonate (Absatz 1) - zur Hälfte; sich dabei ergebende Teilmonate sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden,

b) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Hälfte der von ihm nachgewiesenen Zeiten

aa) einer Versicherung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, während derer der Angestellte nach dieser Vorschrift von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 Satz 5 an der Aufbringung der Beiträge zu dieser Einrichtung beteiligt hat,

bb) während der Beiträge zu einer Lebensversicherung entrichtet worden sind, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 Satz 5 an der Aufbringung der Beiträge zu dieser Lebensversicherung beteiligt hat,

cc) einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu drei Jahren; § 252 Abs. 4 SGB VI gilt entsprechend,

dd) erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, dem Zivildienst oder der früheren deutschen Wehrmacht und dem Reichsarbeitsdienst sowie Zeiten der Dienstleistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (aktive Dienstpflicht und Übungen),

ee) des Kriegsdienstes im Verbande der früheren deutschen Wehrmacht,

ff) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegt sind, sowie Zeiten im Reichsarbeitsdienst und als Angehöriger des Zivilschutzkorps, soweit sie nicht nach Buchstaben dd oder ee als gesamtversorgungsfähige Zeit gelten,

gg) einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,

hh) einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres,

ii) einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft unmittelbar angeschlossen haben, und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren,

kk) einer Internierung oder eines Gewahrsams bei nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder nach § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes Berechtigten,

ll) einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes, einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten der durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufenen Arbeitslosigkeit oder eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist,

soweit diese Zeiten nicht zugleich gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des Absatzes 1 sind; der Ausschluss von Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 nach Buchstabe a Doppelbuchst. aa gilt sinngemäß.

[2]Ist in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f oder g eingetreten, bevor der Versorgungsrentenberechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hatte, gelten die Kalendermonate vom Beginn der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zu zwei Dritteln und die folgenden Kalendermonate bis zum Ende des Kalendermonats, in dem er das 60. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zu neun Zehnteln - bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 2004 höchstens jedoch zu neun Zehnteln der nach § 253a Satz 2 SGB VI maßgebenden Monate - als gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit).

(2a) In den Fällen des § 37 Abs. 4 werden Zeiten im Sinne des Absatzes 2 nicht berücksichtigt, die nach der Beendigung der Pflichtversicherung liegen.

(3) Soweit in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Buchst. b anrechnungsfähige Zeiten Teilmonate umfassen, sind die Kalendertage zusammenzuzählen; je 30 Kalendertage gelten als ein weiterer Monat, verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats - auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet - umzurechnen.

(4) Die Summe der Monate nach den Absätzen 1 bis 3 ist zur Ermittlung der Jahre der gesamtversorgungsfähigen Zeit durch zwölf zu teilen, das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

§ 43*
Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

(1) [1]Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach den Sätzen 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt des um die in den Sätzen 4 und 6 genannten Teile verminderten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, für das für die letzten drei Kalenderjahre vor dem

Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind.

[2]Das Entgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre ist um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches das Entgelt berücksichtigt wird, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse - bei Entgelten im Beitrittsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes - allgemein erhöht oder vermindert haben; dabei werden jeweils

a) die Vomhundertsätze durch die Zahl 12 - erhöht um den im vorangegangenen Kalenderjahr maßgebenden Bemessungsfaktor nach § 13 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung - geteilt,

b) die Ergebnisse nach Buchstabe a mit der Zahl 12 multipliziert und

c) die Ergebnisse nach Buchstabe b auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet.

[3]Die Summe der jährlichen Entgelte ist durch die Zahl der Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) im Berechnungszeitraum zu teilen.

[4]Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist ferner der nach Satz 5 berechnete monatliche Durchschnitt der Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die für die letzten zehn Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles für Arbeitsleistungen oder für sonstige vom Arbeitgeber veranlasste Inanspruchnahmen außerhalb der tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit - gegebenenfalls pauschaliert - gezahlt worden sind (z. B. für Überstunden - einschließlich des Zeitzuschlags für Überstunden - , für Bereitschaftsdienst und für Rufbereitschaft - einschließlich des Entgelts für angefallene Arbeit -), wenn der monatliche Durchschnitt dieser Entgeltbestandteile 2,5 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach Satz 1 nicht unterschreitet und soweit er 35 v. H. dieses Entgelts nicht überschreitet; durch Tarifvertrag kann festgelegt werden, welche Entgeltbestandteile als für Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt gelten. [5]Für die Berechnung des Durchschnitts gelten die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle von drei Kalenderjahren zehn Kalenderjahre treten.

[6]Durch Tarifvertrag kann vereinbart werden, dass die Sätze 4 und 5 entsprechend für die Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts gelten, die aufgrund von Leistungs- oder Prämienlohnsystemen für Waldarbeiter, die tarifvertraglich oder auf tarifvertraglicher Grundlage vereinbart sind, gezahlt werden und das Arbeitsentgelt übersteigen, das bei Zeitlohnarbeit zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre.

(1a) [1]Wird nachgewiesen, dass der Versorgungsrentenberechtigte in den Umlagemonaten der letzten drei Kalenderjahre infolge des Ablaufs der Bezugsfrist für die Krankenbezüge oder wegen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und c genannten Fällen für insgesamt mindestens 20 Kalendertage kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (§ 29 Abs. 7) bezogen hat, sind diese Kalendertage auf Antrag in Monate umzurechnen. [2]Dabei gelten 30 Tage als ein Monat, verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats - auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet - umzurechnen. [3]Die sich ergebenden Monate und Teilmonate sind von den Umlagemonaten des Absatzes 1 Satz 3 abzuziehen.

[4]Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 4 bis 6.

(2) [1]Waren innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes Umlagen nicht zu entrichten, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das der Versorgungsrentenberechtigte in dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, ohne Entgeltbestandteile nach Absatz 1 Satz 4 und 6, bezogen hätte, wenn er während des ganzen Monats beschäftigt gewesen wäre. [2]Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge der maßgebenden Versorgungsempfänger des Bundes zu berücksichtigen sind, die nach dem Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) wirksam geworden sind.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) (weggefallen)

(6) In den Fällen des § 37 Abs. 4 ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 der Betrag, der sich ergibt, wenn das Entgelt, das im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) entsprechend Absatz 1 Satz 2 angepasst wird.

Anlage C (Auszüge aus § 44 – 44a VBLS a.F.)

§ 44*
Höhe der Versicherungsrente für Versicherte

(1) [1]Als monatliche Versicherungsrente werden

a) 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 62) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich

b) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 62) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich

c) 1,25 v. H. der Summe der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung zuzüglich

d) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge zuzüglich

e) 1,25 v. H. der Summe der nach dem 31. Dezember 1998 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 62) entrichteten Beiträge des Pflichtversicherten nach § 76 Abs. 1a, soweit diese über 1,25 v. H. hinausgehen

gewährt. [2]Zusatzversorgungspflichtige Entgelte, Pflichtbeiträge, nach Satz 1 Buchst. e berücksichtigte Beiträge und Erhöhungsbeträge, die der Berechnung der Versicherungsrente nach § 44a zugrundegelegt werden, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.

(2) Tritt bei dem Versicherungsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall ein, wird die Versicherungsrente neu berechnet, wenn nach dem Beginn der Versicherungsrente (§ 62) für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge und für die Zeit vom 1. Januar 1978 an Umlagen entrichtet worden sind.

§ 44a*
Versicherungsrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes

[1]War ein Versicherungsrentenberechtigter nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, auf Grund dessen er

a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder

b) - wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte - seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

wird die Versicherungsrente für die Zeit dieses Arbeitsverhältnisses wie folgt berechnet:

1. Für je zwölf der in dem nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnis zurückgelegten Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) werden als monatliche Versicherungsrente 0,4 v. H. des Entgelts (Nummer 2) gewährt. Ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
2. Entgelt im Sinne der Nummer 1 ist das Entgelt, das nach § 43 Abs. 1 und 2 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte.
3. War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraumes teilzeitbeschäftigt (§ 43a), ist für jeden Versicherungsabschnitt (§ 21 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a) ein Beschäftigungsquotient und für das maßgebende Arbeitsverhältnis ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden (§ 43a Abs. 2 und 3). War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach § 43 für die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts maßgebenden Zeitraumes teilzeitbeschäftigt, gilt für die Ermittlung des Entgelts im Sinne der Nummer 2 § 43a Abs. 4 sinngemäß. Entgelt im Sinne der Nummer 2 ist das entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzte Entgelt.

[2]Erreicht der nach den Nummern 1 bis 3 errechnete Betrag nicht den Betrag, der sich für die Zeit des Arbeitsverhältnisses nach Satz 1 Buchst. a oder b bei Anwendung des § 44 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b, d und e ergeben würde, ist dieser Betrag maßgebend.

[3]Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und c genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a.

Anlage D (Auszüge aus § 105 VBLS a.F.)

§ 105

Sonderregelung für Arbeitnehmer, die der Bund oder die Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom Land Berlin übernommen haben

(1) Für den am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Satzung pflichtversicherten Arbeitnehmer des Bundes oder der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, der früher beim Land Berlin beschäftigt gewesen ist und anlässlich der Übernahme eine Versorgungszusicherung des Bundes erhalten hat, gilt auch die in der Versorgungszusicherung genannte Zeit der Beschäftigung beim Land Berlin als gesamtversorgungsfähige Zeit, wenn

a) das Arbeitsverhältnis bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen fortbestanden hat und

b) für dieselbe Zeit nicht eine Versorgung nach Maßgabe der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) vom 21. April 1955 zusteht.

(2) [1]Bei einem Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente, dessen Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung unter Berücksichtigung einer Versorgungszusicherung im Sinne des Absatzes 1 berechnet war und der nach § 93 Abs. 1 Anspruch auf Versorgungsrente hat oder haben würde, wenn auch für die in der Versorgungszusicherung genannte Zeit Pflichtbeiträge entrichtet worden wären, gilt auch die in der Versorgungszusicherung genannte Zeit der Beschäftigung beim Land Berlin als gesamtversorgungsfähige Zeit. [2]Versorgungsrente im Sinne der §§ 40 Abs. 3 und 4, 49 Abs. 4 und 5 und 50 Abs. 5 und 6 ist der am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung gezahlte Betrag.

§ 105a*

Rentenversicherungszeiten im Beitrittsgebiet

Der Ausschluss von Rentenversicherungszeiten aus dem Beitrittsgebiet nach § 42 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Versorgungsrentenberechtigte, bei denen der Versicherungsfall erstmals vor dem 1. November 1995 eingetreten ist, sowie für die versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen eines vor dem 1. November 1995 verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten.

§ 105b*

Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet

(1) [1]Der im Beitrittsgebiet Pflichtversicherte, bei dem der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 38 Abs. 1) eingetreten ist und der vom 1. Januar 1992 an ununterbrochen bei einem Beteiligten, bei dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger oder bei einem Arbeitgeber, der an einer Zusatzversorgungseinrichtung beteiligt ist, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden, bzw. bei dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das - bei Geltung der Satzung - zur Pflichtversicherung geführt hätte, und der

a) vom 1. Januar 1997 an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist oder

b) nach dem 1. Januar 1997 aufgrund einer von dem Beteiligten aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder aufgrund eines von dem Beteiligten aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlassten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, vom 1. Januar 1997 an bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses ununterbrochen pflichtversichert gewesen und bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 vor dem 2. Dezember 2003 eingetreten ist,